

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Mannheim
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<i>Psychologie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAk-krVo <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAk-krVo <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2007 bzw. 01.08.2021 <sup>1</sup>	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	110	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	123,5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	79	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	HWS 2016/17 – HWS 2021/22	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

<sup>1</sup> Das Curriculum des Studiengangs wurde an das Gesetz zur Reform der Psychotherapieausbildung (PsychThAusb-RefG) angepasst, welches zum 1. September 2020 in Kraft getreten ist. Eine wesentliche Änderung wurde entsprechend angezeigt und als nicht qualitätsmindernd bewertet (Gutachten abrufbar unter [mannheim\\_uni\\_prog\\_sowi\\_gutachten\\_m\\_titel\\_evalag\\_210531.pdf](#), zuletzt abgerufen am 05. Mai 2022). Der Studiengang mit dem angepassten Curriculum startete am 1. August 2021.

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige Referentin	Milena Müller
Akkreditierungsbericht vom	13.09.2022

<b>Studiengang 02</b>	<i>Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAk-krVo <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAk-krVo <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	52	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	6
Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.).....	6
Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) .....	7
<i>Kurzprofil der Universität</i> .....	8
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....	8
Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.).....	8
Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) .....	9
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	10
Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.).....	10
Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) .....	10
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVo)</i> .....	12
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVo)</i> .....	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVo)</i> .....	13
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVo)</i> .....	13
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkVo)</i> .....	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVo)</i> .....	16
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	17
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>19</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	19
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	20
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVo).....	20
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVo).....	26
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVo).....	26
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVo) .....	36
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkVo).....	39
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkVo) .....	43
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVo).....	47
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkVo).....	51
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkVo).....	55
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkVo).....	55

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVo).....	57
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVo) .....	60
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVo) .....	62
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>63</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	63
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	64
3.3 Gutachter:innengremium.....	64
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>65</b>
4.1 Daten zum Studiengang.....	65
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	66
<b>5 Glossar.....</b>	<b>68</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVo**

Die Vertretung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat dem Bericht zugestimmt.

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter:innengruppe schlägt (dem Akkreditierungsrat) die folgenden Auflagen vor:

Zu § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5: Studiengangskonzept

- Die Universität muss Kooperationsverträge mit Kliniken/Einrichtungen vorlegen, um die Durchführung des BQT III für alle Studierenden sicherstellen zu können.
- Die Universität muss ihr geplantes Personalkonzept so umsetzen, dass die optimale Betreuung der Studierenden im ambulanten und stationären Teil des BQT III sichergestellt ist.

Zu § 12 Abs. 2: Personalausstattung

- Die Universität muss die geplanten Stellen zeitnah besetzen, um die optimale Betreuung der Studierenden auch und vor allem in den praktischen Modulen, für die approbierte Dozierende benötigt werden, sicherstellen zu können.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVo**

Die Vertretung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat dem Bericht zugestimmt.

## **Kurzprofil der Universität**

Das Profil der Universität Mannheim zeichnet sich durch die Schwerpunkte Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aus, die mit den Geistes- und Rechtswissenschaften sowie Mathematik und Informatik vernetzt sind. Forschung und Lehre an der Universität sind analytisch-empirisch ausgerichtet, wobei die Universität mit vielen nationalen und internationalen Partnereinrichtungen zusammenarbeitet (beispielsweise mit dem ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften und IDS – Leibniz-Institut für Deutsche Sprache). Das Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) ist die größte sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung einer deutschen Universität.

Die beiden Studiengänge des Bündels werden vom Fachbereich Psychologie angeboten, der der Fakultät für Sozialwissenschaften zugeordnet ist.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

Der Studiengang vermittelt innerhalb von sechs Semestern grundlegende psychologische Fachkenntnisse. Studierende erhalten eine fundierte Ausbildung in den Grundlagen, Methoden und Anwendungsbereichen der Psychologie. Seit dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 können sie eine Ausrichtung des Studiengangs wählen, die den Berufsweg der Psychotherapie eröffnet. Jedes Fachgebiet der Psychologie wird in mindestens einem Modul behandelt. Veranstaltungen können dabei in Form von Vorlesungen oder Seminaren stattfinden.

Der Großteil der Grundlagen und Methodenfächer wird in den ersten drei Semestern behandelt, die für alle Studierenden gleich sind. Ab dem dritten Semester kommen die vier Anwendungsbereiche hinzu: Drei von vier Anwendungsfächern werden vertieft, wobei in zwei Anwendungsfächern Schwerpunkte gelegt werden. Die Struktur des polyvalenten Studiengangs sieht hierzu die Wahl einer von zwei Studienvarianten am Ende des dritten Semesters vor: In Studienvariante I eignen sich Studierende in einem frei wählbaren Nebenfach weitere Kompetenzen an und qualifizieren sich für einen Masterstudiengang Psychologie. Nur bei Wahl von Studienvariante II qualifizieren sie sich darüber hinaus auch für einen approbationskonformen Masterstudiengang in Klinischer Psychologie und Psychotherapie. Erste berufliche Erfahrungen werden im Praxismodul gesammelt und begleitend zum Studium mit 30 Versuchspersonenstunden absolviert. Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab. Optional können ein oder zwei Auslandssemester an einer Partneruniversität verbracht werden.

Die Ausgestaltung des Studiengangs orientiert sich an den gewählten Schwerpunkten und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zur Einrichtung von psychologischen Bachelorstudiengängen und an den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).<sup>2</sup> Gemäß Feststellungsbescheid des Landesprüfungsamts und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe vom 18.01.2022 erfüllt der Studiengang in der Studienvariante II die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der PsychThApprO.

### **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

Der Studiengang soll ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 eingeführt werden und den bisherigen Masterstudiengang mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie ablösen, um Studierenden die reformierte Psychotherapieausbildung mit Approbationsmöglichkeit zu eröffnen. Der Studiengang richtet sich an Studierende, die einen Bachelorstudiengang Psychologie entsprechend den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) absolviert haben.

Der fachliche Schwerpunkt liegt in der wissenschaftlichen Vertiefung, der Vertiefung von Forschungsmethoden, der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie sowie der Anwendung von Psychotherapie. Damit setzt der Studiengang die Vorgaben der PsychThApprO für Masterstudiengänge um, die auf eine Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie vorbereiten sollen. Darüber hinaus ergänzt das Modul Gesundheitspsychologie das psychotherapeutische Curriculum um den Bereich der Gesundheitsprävention und -intervention und erweitert so das spätere berufliche Tätigkeitsspektrum der Absolvierenden.

Das Studium ist sehr praxisorientiert, sodass Studierende bereits während des Studiums verpflichtend psychotherapeutische Behandlungen begleiten. Kooperationen mit psychotherapeutischen Einrichtungen stellen die Qualität und den Zugang zu geeigneten Praktikumsstellen sicher. Lehrformen des Studiengangs sind Vorlesungen, Seminare, Projektseminare und Kolloquien.

Der Studienabschluss berechtigt zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung zur Approbation als Psychotherapeut:in. Weitere Tätigkeitsbereiche umfassen die Diagnostik und Intervention in Beratungseinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, Präventionseinrichtungen sowie in der Psychotherapieforschung und Neuropsychologie.

---

<sup>2</sup> Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) abrufbar unter [PsychThApprO - Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten 1 \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/psychthappr_o/), zuletzt abgerufen am 05. Mai 2022.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter:innengruppe**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

Die Gutachter:innengruppe begrüßt das polyvalente Konzept des Studiengangs sehr und hält diesen für zukunftsfähig und passend im Studiengang des Fachbereichs. Sie konnte sich zudem davon überzeugen, dass Aufbau und Inhalte des Studiengangs den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entsprechen und den Anforderungen der PsychThApprO (bei Wahl von Studienvariante II) gerecht werden.

Positiv bewertet die Gutachter:innengruppe auch die frühe Einbindung von Praxisanteilen, hier in Form des Praxismoduls, welches studienbegleitend bzw. während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden kann. Dadurch können die im Studiengang erworbenen Kompetenzen praktisch verknüpft werden. Gleichzeitig haben die Studierenden die Möglichkeit, das im Praktikum Erlebte wissenschaftlich fundiert zu reflektieren. Die Praxismodule entsprechen hierbei in ihrem Umfang ebenfalls den Vorgaben der DGPs bzw. der Approbationsordnung.

Die Studierenden erhalten durch die Polyvalenz ein vielfältiges Studienangebot, können sich entsprechend ihrer persönlichen Interessen profilieren und haben die Möglichkeit, verschiedene berufliche Anschlussoptionen zu wählen. Während der Begehung wurde das große Engagement der Studiengangsverantwortlichen, nicht zuletzt auch bei Beratung und Unterstützung der Studierenden bei der Wahl der Studienvariante, sehr deutlich. Auch wurden die Studierenden bei der Umstrukturierung des Studiengangs frühzeitig mit eingebunden und regelmäßig informiert. Die Gutachter:innengruppe ist überzeugt, dass alle Studierenden ihre individuellen Studien- und Berufsziele erreichen können.

Insgesamt ist die Gutachter:innengruppe von dem Studiengang überzeugt und spricht lediglich Empfehlungen zu seiner Weiterentwicklung, beispielsweise zur Gestaltung der Lehrformen in einzelnen Modulen, aus.

### **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

Der Studiengang verfügt nach Ansicht der Gutachter:innengruppe über ein stimmiges Konzept, wobei sich die Studieninhalte mit den Anforderungen der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen decken. Dadurch wird den Absolvent:innen grundsätzlich das Ablegen der entsprechenden staatlichen Approbationsprüfung nach Studienabschluss (vorbehaltlich der Anerkennung des Studienabschlusses durch das Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe in Baden-Württemberg, welche erst nach positivem Akkreditierungsbescheid beantragt werden kann) ermöglicht und ein weites Feld der heilkundlichen psychotherapeuti-

schen beruflichen Tätigkeit eröffnet. Die Ergänzung dieser verpflichtenden Inhalte durch das Modul Gesundheitspsychologie wertet die Gutachter:innengruppe positiv, da die Universität auf diese Weise ihre besondere Forschungsexpertise und einen universitätseigenen Studienschwerpunkt im Curriculum verortet.

Die Gutachter:innengruppe möchte an dieser Stelle das besonderer Engagement der Studiengangverantwortlichen hervorheben, welches bei der Konzeption des Studienganges und insbesondere der Einbeziehung der Studierenden des Fachbereichs in diese Überlegungen, sehr deutlich wurde. Hierbei wurde ein schlüssiger Studiengang konzipiert, der die Studierenden fachlich, methodisch und praktisch optimal auf eine Tätigkeit als Psychotherapeut:in vorbereiten wird.

Allerdings ist die tatsächliche Umsetzung der Vermittlung praktischer Inhalte derzeit noch nicht verbindlich sichergestellt. Zwar beinhaltet das Curriculum die in der Approbationsordnung vorgesehenen Berufsqualifizierenden Tätigkeiten (BQT II und III) im erforderlichen Umfang und mit den erforderlichen fachlichen Inhalten. Allerdings wirft der aktuelle Stand der Konzeption hinsichtlich der Umsetzung, insbesondere des BQT III, noch Fragen zu den Kooperationskliniken und dem Personalkonzept auf. So ist derzeit noch nicht verbindlich geregelt, dass alle Studierenden einen Platz für ihr BQT III erhalten, da noch keine Kooperationsverträge mit den Kliniken vorliegen. Zudem konnte die Gutachter:innengruppe feststellen, dass das für den Studiengang vorgesehene Personalkonzept zwar überzeugend ist, allerdings aufgrund noch nicht zur Verfügung stehender Mittel noch nicht vollständig umgesetzt werden konnte. Daher spricht sie Auflagen aus, um die optimale Betreuung der Studierenden für den Akkreditierungszeitraum sicher zu stellen.

Auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs, beispielsweise zur Gestaltung der Lehrformen in einzelnen Modulen, spricht die Gutachter:innengruppe aus.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVo)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVo](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Studiengangs 01 beträgt in beiden Studienvarianten sechs Semester<sup>3</sup> und führt nach erfolgreichem Abschluss zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Der Studiengang 02 umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern<sup>4</sup> und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt bei diesem konsekutiven Studiengang insgesamt zehn Semester.

Beide Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Hinweis:

Die PO Studiengang 02 wurde bereits durch die Gremien der Universität verabschiedet, kann aber erst in Kraft treten, wenn die Einrichtungsgenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vorliegt. Diese setzt wiederum einen positiven Akkreditierungsbescheid des Studiengangs voraus. Daher wird die PO voraussichtlich im Frühjahr 2023, also vor dem geplanten Studienstart, in Kraft treten.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVo](#))

#### Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mithilfe derer die Studierenden nachweisen sollen, dass sie eine Fragestellung aus ihrem Fachbereich innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig bearbeiten können.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit in Studiengang 01 beträgt zwölf Wochen, in Studiengang 02 beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Nähere Informationen zur Abschlussarbeit

---

<sup>3</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim (im Folgenden PO Studiengang 01).

<sup>4</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Master of Science (M. Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Mannheim (im Folgenden PO Studiengang 02).

sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen sowie in § 21 PO Studiengang 01 bzw. in § 16 PO Studiengang 02 zu finden.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv. Es wird kein gesondertes anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVo](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Zu Studiengang 02 können Studieninteressierte zugelassen werden, die über einen abgeschlossenen akkreditierten Bachelorstudiengang Psychologie mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verfügen, der die Vorgaben der PsychThApprO erfüllt. Zudem müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen.

Übersteigt die Bewerber:innenanzahl die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird ein hochschulinternes Auswahlverfahren durchgeführt. Hierbei wird eine Rangliste gebildet, bei der die Abschlussnote des zulassungsrelevanten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, studienrelevante Praxiserfahrungen sowie die Ergebnisse eines optionalen Zulassungstests berücksichtigt werden. Es werden so viele Personen zugelassen, dass 52 Einschreibungen erfolgen können.

Die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sowie das Auswahlverfahren sind in der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M. Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science (M. Sc.) „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (im Folgenden Zulassungssatzung) festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVo](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach bestandener Abschlussprüfung vergibt die Universität an die Absolvent:innen des Studiengangs 01 den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.), an die Absolvent:innen des Studiengangs 02 den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.). Die Bezeichnung der jeweiligen Abschlussgrade ist kongruent zur fachlichen Ausrichtung der Studiengänge.

Bei erfolgreichem Studienabschluss erhalten die Absolvent:innen beider Studiengänge jeweils eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement<sup>5</sup>. Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache ausgestellt. Hierbei wird die Urkunde auf Deutsch und Englisch ausgestellt, das Zeugnis sowie das Transcript of Records auf Deutsch und das Diploma Supplement auf Englisch. Muster der jeweiligen Abschlussdokumente liegen vor. Das Diploma Supplement entspricht der aktuellen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung soll gemäß § 32 Abs. 3 PO Studiengang 01 bzw. § 27 Abs. 3 PO Studiengang 02 im Diploma Supplement ausgewiesen werden. Die Universität hat für beide Studiengänge Muster für Notenverteilungstabellen vorgelegt, welche als Anlage zum Diploma Supplement ausgehändigt werden sollen, sobald innerhalb der letzten drei Jahre mindestens 100 Studierende den jeweiligen Studiengang absolviert haben.

Im Studiengang 01 ist dies seit Einführung der wesentlichen Änderung im Jahr 2021 noch nicht eingetreten. Der Studiengang 02 soll zum Herbst-/Wintersemester 2023 erstmals eingeführt werden. Daher handelt es sich bei den beiden Dokumenten um Entwürfe mit fiktiven Zahlen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 StAkkrVo](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Für jeden Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem die jeweiligen Modulbeschreibungen eines Studiengangs enthalten sind. Hierbei enthält eine Modulbeschreibung jeweils Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkten und Benotung sowie Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

#### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Ein Modul besteht in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen, die zum

---

<sup>5</sup> Vgl. §§ 32 f. PO Studiengang 01 sowie §§ 27 f. PO Studiengang 02.

erfolgreichen Modulabschluss besucht werden müssen. Die Studierenden können in dem polyvalenten Studiengang aus zwei Studienvarianten wählen, wobei der Studiengang in der Studienvariante II die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der PsychThApprO erfüllt. Je nachdem, für welche Studienvariante sich die Studierenden entscheiden, stehen ihnen im Vertiefungsbereich, der vom vierten bis sechsten Semester absolviert wird, unterschiedliche Wahlpflichtmodule zur Auswahl. Der Vertiefungsbereich besteht hierbei aus drei Modulen: einem zweisemestrigen Vertiefungsmodul I im Umfang von acht ECTS-Leistungspunkten und zwei dreisemestrigen Vertiefungsmodulen II mit je zwölf ECTS-Leistungspunkten. Das dreisemestrige Format für die beiden Vertiefungsmodule II wurde nach Angabe der Universität gewählt, um die Schwerpunktsetzung didaktisch sinnvoll und transparent umzusetzen.

In beiden Studienvarianten werden darüber hinaus studienbegleitend Versuchspersonenstunden im Umfang eines ECTS-Leistungspunktes erbracht. In diesem Modul nehmen die Studierenden als Proband:innen an psychologischen Studien, Experimenten und empirischen Abschlussarbeiten teil. Die Versuchspersonenstunden schließen nicht mit einer Prüfung ab, sondern das Modul gilt mit dem erfolgreichen Nachweis der dokumentierten Versuchspersonenstunden als bestanden. Die Vergabe von einem ECTS-Leistungspunkt für die Versuchspersonenstunden entspricht zudem den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), womit die Unterschreitung der Modulmindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten schlüssig begründet ist.

Zwischen dem vierten und sechsten Semester absolvieren die Studierenden ein Praxismodul mit 15 ECTS-Leistungspunkten. Da die Studierenden insgesamt mindestens zwölf Wochen Praktikumszeit erbringen müssen (450 Stunden), wird das Modul auf drei Semester gestreckt, damit die Praktikumszeit flexibel abgeleistet werden kann.

Alle übrigen Module sind inhaltlich so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können.

### Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)

Der Studiengang ist ebenfalls vollständig in Module gegliedert, die zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Ein Modul besteht aus einer bis drei Lehrveranstaltungen, die zum erfolgreichen Modulabschluss besucht werden müssen. Alle Module sind inhaltlich so bemessen, dass sie innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Bei Konzeption des Studiengangs wurde die PsychThApprO zugrunde gelegt, sodass die Studierenden aufbauend auf ihre Vorkenntnisse aus dem ersten Hochschulabschluss Kompetenzen aus den Bereichen wissenschaftliche Vertiefung, vertiefte Forschungsmethodik, spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie, angewandte Psychotherapie, Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen, vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung, Gesundheitspsychologie und Selbstreflexion erwerben. Zudem

sind im Curriculum ein forschungsorientiertes Praktikum sowie zwei Module zur berufsqualifizierenden Tätigkeit enthalten, bei denen die Studierenden die gemäß PsychThApprO geforderte Forschungs- und Praxiserfahrung sammeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Hinweis:

Der Modulkatalog des Studiengangs 02 wurde in der vorliegenden Fassung bereits durch die Gremien der Universität verabschiedet, kann aber erst in Kraft treten, wenn die Einrichtungsgenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vorliegt. Diese setzt wiederum einen positiven Akkreditierungsbescheid des Studiengangs voraus. Daher wird der Modulkatalog voraussichtlich im Frühjahr 2023, also vor dem geplanten Studienstart, in Kraft treten.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVo](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der jeweiligen PO bzw. in den Modulhandbüchern vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

#### Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

Für den Bachelorabschluss müssen 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden, dafür ist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vorgesehen. Es werden also durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf ECTS-Leistungspunkte, dies geht aus der entsprechenden Modulbeschreibung sowie § 3 Abs. 2 Nr. 8 PO Studiengang 01 hervor.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden; dies ist in § 3 Abs. 6 PO Studiengang 01 festgelegt und im Modulhandbuch aufgeführt.

#### Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)

In Studiengang 02 werden unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bis zum Masterabschluss insgesamt mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht. Der Masterstudiengang umfasst hierbei eine Regelstudienzeit von vier Semestern, innerhalb derer 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Das entspricht einem durchschnittlichen Erwerb von 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß Modulbeschreibung sowie Anlage zur PO Studiengang 02 30 ECTS-Leistungspunkte.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden; dies ist in § 3 Abs. 3 PO Studiengang 02 festgelegt und im Modulhandbuch aufgeführt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen innerhalb und außerhalb des Hochschulraums entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 35 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) sind in § 12 der PO Studiengang 01 bzw. in § 9 der PO Studiengang 02 geregelt. Demnach werden Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

In Studiengang 02 wird aufgrund der Vorgaben nach § 63 PsychThApprO darüber hinaus präzisiert: Anzuerkennende Leistungen unterscheiden sich wesentlich von solchen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind, wenn die von der antragstellenden Person nachgewiesene Leistung wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind anzurechnen, wenn die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Insgesamt dürfen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50 % der insgesamt im jeweiligen Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung ist die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophischen Fakultät (ZPA).

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note im Transcript of Records mit ausgewiesen. Andernfalls erfolgt eine Umrechnung. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird die Leistung als „bestanden“ vermerkt. Die Anrechnung oder Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records kenntlich gemacht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Begutachtung wurde insbesondere die Entwicklung des neuen Masterstudienganges thematisiert. Hier wurden sowohl die Studiengangsverantwortlichen als auch die Studierenden zu deren Mitwirkung befragt. Auch das Personalkonzept zur Umsetzung des Curriculums wurde fokussiert, dazu Begehungszeitpunkt noch nicht alle notwendigen Stellen besetzt waren. Mit den Studierenden wurde über deren Zufriedenheit, die Studierbarkeit, die Gestaltung von Praktika und die beruflichen Anschlussmöglichkeiten nach dem Studium gesprochen.

Auch die Neugestaltung des Studiengang 01 wurde thematisiert, da hierzu allerdings erst im Jahr 2021 eine wesentliche Änderung angezeigt und detailliert begutachtet wurde, stellte der Studiengang 02 den Fokus der Begutachtung dar.

Erläuterungen zur wesentlichen Änderung im Studiengang 01:

Die Universität hatte am 1. Februar 2021 die wesentlichen Änderungen im Studiengang Psychologie (B. Sc.) mitgeteilt und Unterlagen über die wesentlichen Änderungen bei der Geschäftsstelle von evalag eingereicht.

Hintergrund der wesentlichen Änderung war die Anpassung des Curriculums an das Gesetz zur Reform der Psychotherapieausbildung (PsychThAusbRefG), welches am 1. September 2020 in Kraft getreten ist. Zusätzlich zu den curricularen Änderungen bietet die Universität für bereits eingeschriebene Studierende Nachqualifizierungskurse an, die diesen ebenfalls ermöglichen sollen, die Anforderungen des PsychThAusbRefG zu erfüllen.

Nach Punkt 3.6.6 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systeme makakkreditierung (Drs. AR 20/2013) entscheidet bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und ob deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist.

Die von der Universität eingereichten Unterlagen über die wesentlichen Änderungen wurden am 1. Februar 2021 an eine gesondert hierfür einberufene Gutachter:innengruppe (unter Einschluss einer Vertretung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg) versandt. Zusätzlich fand am 25. Februar 2021 eine Besprechung der Gutachter:innengruppe unter zeitweiser Beteiligung von Vertreter:innen der Universität Mannheim statt. Die Universität reichte am 19. und 26. März 2021 weitere Unterlagen nach, die die Gutachter:innengruppe ebenfalls bei ihrer Bewertung berücksichtigte.

Aus Sicht der Gutachter:innengruppe stellen die Änderungen keine Qualitätsminderung dar. Die Gutachter:innengruppe konnte zusätzlich feststellen, dass die Universität durch die wesentliche

Änderung einen Bachelorabschluss gemäß PsychThAusbRefG und zugehöriger Approbationsordnung und damit die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß PsychThAusbRefG und zugehöriger Approbationsordnung geschaffen hat. Auch die Nachqualifikationskurse erfüllen diese Voraussetzungen.

Am 3. März und 12. Mai 2021 wurden die von der Universität eingereichten Unterlagen und die gutachterlichen Rückmeldungen der Akkreditierungskommission von evalag zur Prüfung gestellt.

Die Akkreditierungskommission von evalag hat im Umlaufverfahren über die wesentliche Änderung im Studiengang im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an der Universität Mannheim entschieden. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der Empfehlung der Gutachter:innengruppe ist die Akkreditierungskommission zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die wesentlichen Änderungen im Studiengang Psychologie (B. Sc.) stellen keine Qualitätsminderung dar. Eine erneute Akkreditierung ist daher nicht erforderlich. Die Akkreditierungsfrist bis zum 31. Juli 2023 bleibt davon unberührt. Die Akkreditierung schließt auch die Nachqualifikationskurse als Bestandteil des Studiengangs mit ein.

Die Akkreditierungskommission stellt darüber hinaus fest, dass der Studiengang Psychologie (B. Sc.) der Universität Mannheim sowie die durch die Universität angebotenen Nachqualifikationskurse die berufsrechtlichen Voraussetzungen des PsychThAus-bRefG erfüllen.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVo)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVo](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge der Fakultät orientieren sich am Leitbild der Universität und möchten Studierenden die Möglichkeit geben, sich fachlich und persönlich so zu entwickeln, dass sie später ihrer sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und bürgerschaftlichen Verantwortung in einer modernen demokratischen Gesellschaft gerecht werden.<sup>6</sup> Dazu werden in Lehrveranstaltungen aktuelle, gesellschaftlich oder wissenschafts- und berufsethisch relevante Themen behandelt und gemeinsam reflektiert.

---

<sup>6</sup> Universität Mannheim: „Leitbild Gute Lehre“, [Profil | Universität Mannheim \(uni-mannheim.de\)](https://www.uni-mannheim.de), zuletzt abgerufen am 28.06.2022.

Auf fachlicher Ebene sollen Studierende zu einer wissenschaftlichen Herangehensweise ausgebildet und auf Tätigkeiten im Bereich Wissenschaft und Forschung vorbereitet werden. Integrierte Praxisphasen in beiden Studiengängen ermöglichen es den Studierenden, bereits während des Bachelorstudiums erste berufliche Erfahrungen zu sammeln. So können die persönliche Eignung für verschiedene mögliche Berufsziele erprobt und Fertigkeiten aus der Praxis erworben werden. Im Masterstudium der Klinischen Psychologie und Psychotherapie bereiten berufspraktische Einsätze auf die psychotherapeutische Tätigkeit vor und ermöglichen den Übergang vom Studium in den Beruf. Dabei sollen neben den grundlegenden fachlichen und methodischen Fähigkeiten und Kenntnissen auch grundlegende personale und Sozialkompetenzen vermittelt werden, die für die psychotherapeutische Arbeit und eine langfristig erfolgreiche berufliche Entwicklung wichtig sind.

Die geforderte selbständige Arbeitsweise während des Studiums soll dazu beitragen, Planungskompetenzen zu entwickeln und selbständig komplexe Sachverhalte anzugehen. Durch die Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Theorien und Befunde wird die fachlich versierte Kommunikation gefördert, die im späteren Berufsleben notwendig ist. Über Gruppenarbeiten und Diskussionen sowie über das Engagement bei den zahlreichen Hochschulinitiativen werden soziale Kompetenzen erweitert. Studierende können sich für bestimmte Themen wie Nachhaltigkeit, Soziales, Kultur und Wirtschaft an der Universität oder hochschulpolitisch über die Mitwirkung in der Fachbereichsvertretung und bei Hochschulgremien engagieren.<sup>7</sup> Die Fakultät unterstützt dies durch die Berücksichtigung studentischer Gremienarbeit, die in der Regel mittwochnachmittags stattfindet, bei der Lehrplanung und individuellen Lehrveranstaltungszuordnungen. Studierende werden ermutigt, selbst die Initiative zu ergreifen und sich zivilgesellschaftlich zu engagieren.

Interkulturelle Kompetenzen können durch den Kontakt mit Austauschstudierenden, internationalen Lehrenden und optional durch eigene Auslandserfahrungen über Studienaufenthalte und/oder Praktika im Ausland erworben werden.

Beide Studiengänge ermöglichen sowohl den anschließenden Übergang in die Berufswelt als auch in ein weiteres Studium. Durch das Bachelorstudium werden Studierende in die Lage versetzt, sich für einen konsekutiven Masterstudiengang zu bewerben. An den Masterstudiengang kann außer und neben der psychotherapeutischen Prüfung auch ein Promotionsstudium anschließen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

---

<sup>7</sup> Universität Mannheim: „Initiativen und Fachschaften“, [Initiativen und Fachschaften | Universität Mannheim \(uni-mannheim.de\)](https://www.uni-mannheim.de/initiativen-und-fachschaften/), zuletzt aufgerufen am 28.06.2022.

## **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

### **Sachstand**

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung der für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Forschungsergebnisse der Fachliteratur zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu reflektieren und anzuwenden. Durch das Bachelorstudium sollen Studierende zudem in die Lage versetzt werden, einen konsekutiven Masterstudiengang zu belegen. Bei entsprechender Modulwahl (Studienvariante II) werden die Anforderungen der PsychThApprO erfüllt. Dies wurde gemäß Feststellungsbescheid des Landesprüfungsamts und der Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe in Baden-Württemberg vom 18.01.2022 bestätigt.

Im Zentrum der Qualifikationsziele des Studiengangs, die der wissenschaftlichen Befähigung dienen, steht der Erwerb grundlegender Kenntnisse:

1. in den Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie (Denken, Sprache, Lernen, Gedächtnis, Wahrnehmung, Motivation und Emotion), Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Biologische und Neuropsychologie und Sozialpsychologie;
2. in der empirisch-wissenschaftlichen Arbeitsweise und in den dazugehörigen Datenerhebungs- und Datenanalyseverfahren sowie in den diagnostischen Verfahren und deren Gütekriterien;
3. in den wählbaren Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Konsumentenpsychologie, Pädagogische Psychologie;
4. sowie bei Wahl von Studienvariante II in den medizinischen Grundlagen der Psychotherapie, der Psychopharmakologie und der Gesundheitspsychologie.

Hierbei werden in den genannten Bereichen die wichtigsten Theorien und Modelle vorgestellt und diskutiert sowie Kenntnisse zum aktuellen Forschungsstand vermittelt. In diesem Zusammenhang wird auch der systematische Umgang mit der zum Teil komplexen wissenschaftlichen Literatur eingeübt. Im Bereich Methoden wird die Fähigkeit zum exakten und analytischen Denken und zum kritischen Bewerten und Abwägen vieler Faktoren bei der Lösung von vielfältigen Problemen auf der Basis empirischer, experimenteller und diagnostischer Daten eingeübt. Das erworbene Wissen soll zur Lösung relevanter Problemstellungen in den Grundlagen- und Anwendungsfeldern der Psychologie eingesetzt werden. Absolvent:innen sollen dabei in der Lage sein, Fragestellungen aus dem aktuellen Forschungsstand zu entwickeln und sie anhand von geeigneten Erhebungs- und Auswertungsverfahren zu überprüfen und die Ergebnisse in Form von Präsentationen vorzustellen und zu diskutieren sowie in schriftlichen Arbeiten aufzubereiten.

Zudem sollen Studierende während des Studiums durch die Befähigung zum selbstregulierten Lernen gezielt auf die Qualifikationsanforderungen in einer sich rasch wandelnden Berufswelt vorbereitet werden. Sie sammeln wichtige praktische Erfahrungen im Rahmen von Pflichtpraktika und erweitern bei Wahl von Studienvariante I mit dem Studium eines Nebenfaches ihre berufliche Qualifikation. Bei Wahl von Studienvariante II tritt anstelle des Nebenfachs das Modul Medizinische Grundlagen der Psychotherapie und ermöglicht so in Kombination mit der Vertiefung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs in Klinischer Psychologie und Psychotherapie, um den Berufsweg als approbierte Psychotherapeutin bzw. approbierter Psychotherapeut einzuschlagen.

Studierende erlernen im Lauf des Studiums gezielt Schlüsselqualifikationen für den Berufseinstieg. Es werden in den verschiedenen Lehrformen Kompetenzen in Teamarbeit, Kommunikation und Sozialkompetenz vermittelt. Weiterhin befähigt das Studium zum selbständigen Arbeiten, Planen und Organisieren. Damit wird die grundlegende Befähigung für eine spätere erfolgreiche Erwerbstätigkeit gelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe begrüßt sehr, dass der Studiengang in polyvalenter Form angeboten wird. So erhalten die Studierende ein vielfältiges Studienangebot. Sie können sich entsprechend ihrer persönlichen Interessen profilieren und haben die Möglichkeit, verschiedene berufliche Anschlussoptionen zu wählen. Im Rahmen der Begehung wurde durch die Studierenden bestätigt, dass diese durch die Studiengangsverantwortlichen umfassend bei der Wahl der Studienvariante beraten werden. Auch ein Wechsel der Studienvariante ist möglich, wobei die Studierenden ebenfalls große Unterstützung erfahren. An dieser Stelle möchte die Gutachter:innengruppe das Engagement der Studiengangsverantwortlichen besonders hervorheben. Dies zeigte sich laut den Studierenden auch darin, dass diese bei der Umstrukturierung des Studiengangs (Erläuterungen zur wesentlichen Änderung siehe Kapitel 2.1 im vorliegenden Bericht) frühzeitig mit eingebunden und hierüber regelmäßig informiert wurden. Auch der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. die Belegung von Nachqualifizierungskursen, um die Entsprechung der Studienvariante II zu erreichen, hat unproblematisch funktioniert. Die Gutachter:innengruppe ist überzeugt, dass alle Studierenden ihre individuellen Studien- und Berufsziele erreichen können.

Hierzu erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen in besonderer Breite, können individuelle Schwerpunkte setzen und erwerben berufspraktische Kompetenzen durch das Pflichtpraktikum. Der Erwerb wissenschaftlicher Methodenkompetenz ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ebenfalls durch Belegen von Modulen aus dem Bereich empirisch-wissenschaftliches Arbeiten und Statistik sichergestellt. So sind die Studierenden auf die Erstellung ihrer Bachelorarbeit gut vorbereitet.

Sowohl im Rahmen des Pflichtpraktikums als auch im Rahmen der verschiedenen Lehr-Lernformen, wie Gruppenarbeiten und Seminaren, entwickeln die Studierenden sich persönlich weiter, stärken ihre Kommunikations- und Teamfähigkeit und entwickeln Kompetenzen im selbstständigen Arbeiten.

Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele als für einen Bachelorstudiengang angemessen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Sachstand**

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Qualifikationsziele der Approbationsordnung zu erfüllen sowie die im Bachelor erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen insbesondere im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie zu vertiefen. Flankiert werden diese Kompetenzen von solchen aus der Kognitiven Psychologie, der Gesundheitspsychologie sowie der psychologischen Methodenlehre und Diagnostik. Die zentralen Qualifikationsziele des Studiengangs der wissenschaftlichen Vertiefung lassen sich somit in folgende drei Bereiche gliedern:

1. **Psychotherapeutische Kompetenz:** Das Studium vermittelt die Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs „Psychotherapeut:in“ erforderlich sind. Studierende erwerben vertiefte praktische Erfahrungen und entwickeln anwendungsorientierte Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Auf Basis eines entsprechenden Bachelorstudiums und entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse werden die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen vermittelt, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient:innen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich

sind. Zugleich befähigt das Studium die zukünftigen Psychotherapeut:innen, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

2. **Wissenschaftliche Vertiefung:** Aufbauend auf den Grundkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang erfolgt eine vertiefende Behandlung der aktuellen Forschung in den Bereichen Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie der Kognitiven Psychologie und Gesundheitspsychologie mit Schwerpunkten in den aktuellen Forschungsfeldern der Mannheimer Psychologie. Dies soll Absolvent:innen befähigen, eigene Forschungsprojekte zu entwickeln, wissenschaftlich kompetent umzusetzen, zu präsentieren und die Ergebnisse zu dokumentieren.
3. **Wissenschaftliche Methodenkompetenz:** Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse der speziellen Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse für komplexe Fragestellungen, erhalten einen Überblick über die Ziele und Methoden der Evaluationsforschung sowie Kenntnisse über diagnostische Verfahren und ihren Einsatz für fundierte Entscheidungen und Beratungen.

Die psychotherapeutische Kompetenz wird durch die Vermittlung eines Überblicks über die wichtigsten Themen und Methoden gesundheitspsychologischer Forschung ergänzt, wobei ein besonderer Fokus auf die Schnittmengen zwischen Gesundheitspsychologie, Klinischer Psychologie und Kognitiver Psychologie gelegt wird.

Studierende sollen in der Lage sein, psychotherapeutische Fragestellungen in der Theorie selbstständig zu erarbeiten und diese in experimentellen Untersuchungen umzusetzen. Dabei sollen geeignete Versuchspläne und statistische Auswertungsverfahren für komplexe Fragestellungen selbstständig ausgewählt und angewendet werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus in der Lage sein, die berufspraktischen Herausforderungen der Tätigkeit in der Psychotherapie zu kennen, die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten zu beherrschen und deren Umsetzung in heterogenen Beratungskontexten mit unterschiedlichen Patient:innengruppen und deren jeweiligen Bezugspersonen anwenden zu können. So werden Studierende in sozialen Kompetenzen und verantwortungsbewusstem Handeln geschult. Darüber hinaus fördern die berufspraktischen Einsätze und die Supervision die persönliche Entwicklung.

Mit dem Studiengang als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss der Psychologie sind Absolvent:innen insbesondere für Arbeit in der Psychotherapie sowie in wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet. Studierende werden während ihres Studiums gezielt auf die Qualifikationsanforderungen der selbstständigen und eigenverantwortlichen beruflichen Praxis in diesen Bereichen sowie deren Transferfeldern vorbereitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse werden klar und überzeugend entlang der Approbationsordnung beschrieben. Die aufgeführten Inhalte des Studiengangs decken sich mit den Anforderungen der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen und ermöglichen dadurch grundsätzlich das Ablegen der entsprechenden staatlichen Approbationsprüfung (vorbehaltlich der Anerkennung des Studienabschlusses durch das Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe in Baden-Württemberg) und eröffnen damit ein weites Feld der heilkundlichen psychotherapeutischen beruflichen Tätigkeit. Die vorgesehene wissenschaftliche Masterarbeit trägt dazu bei, dass die Absolvent:innen im späteren psychotherapeutischen Berufsleben eine Einordnung von wissenschaftlichen Arbeiten und Ergebnissen in ihr berufliches Handeln vollziehen können und bietet auch eine gute Vorbereitung für eine wissenschaftlich-forschungsorientierte berufliche Tätigkeit z. B. im Rahmen einer Promotion.

Die Studierenden erlangen vertieftes Fachwissen und erweitern ihre beruflichen Erfahrungen im Rahmen der Pflichtpraktika (Berufsqualifizierende Tätigkeiten). Gleichzeitig entwickeln die Studierenden sich durch die verschiedenen Einblicke im Rahmen der Praktika persönlich weiter und erweitern ihre Sozialkompetenzen. Die Vertiefung wissenschaftlicher Methodenkompetenz ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ebenfalls durch Belegen des Moduls Vertiefte Forschungsmethoden und das Forschungsorientierte Praktikum II sichergestellt. Die Studierenden werden umfassend auf die Erstellung der Masterarbeit bzw. die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten vorbereitet.

Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele als für einen Masterstudiengang angemessen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVo)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVo)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die beiden hier behandelten Psychologiestudiengänge berücksichtigen die Anforderungen der PsychThApprO. Im Bachelorstudiengang haben Studierende die Möglichkeit, sich entweder für

eine Variante mit breiter Ausrichtung insbesondere im Bereich der Anwendungsfächer und der Wahl eines Nebenfachs zu entscheiden (Studienvariante I) oder für eine Ausrichtung, in der Inhalte gelehrt werden, die laut PsychThApprO für einen anschließenden Masterstudiengang mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie qualifizieren (Studienvariante II). Darüber hinaus orientiert sich die Gestaltung an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Dadurch wird gewährleistet, dass ein in der Fachkultur anerkannter Studienabschluss erzielt wird. Mit der polyvalenten Struktur des Bachelorstudiengangs und der Einrichtung eines neuen Masterstudiengangs zur Ausbildung von Psychotherapeut:innen will die Universität den Forderungen aus Fachkreisen und Politik nachkommen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Nach Angabe der Universität sind die fachlichen Inhalte und Kompetenzen nach ihrem thematischen und zeitlichen Zusammenhang in Module gefasst. Das Curriculum sieht zwei Studienvarianten vor: Studienvariante I mit einem breiteren Fokus auf nicht-klinischen Anwendungsfächern sowie der Wahl eines Nebenfachs. Studienvariante II ermöglicht Studierenden durch die Vertiefung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie das Einschlagen des Berufswegs hin zum approbierten Psychotherapeut:in.

Das Curriculum der beiden Studienvarianten unterscheidet sich hinsichtlich der primären Qualifikationsziele nur in der Ausgestaltung des Kompetenzziels im Anwendungsbereich und deren Praxiskomponente. Die Bereiche Methodenkompetenz und Grundlagen der Psychologie werden gemeinsam besucht.

Die übergeordnete Modulstruktur bildet die drei zentralen Qualifikationsziele ab:

1. Grundlagenfächer: Die fünf Module F bis K mit insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkten werden in den ersten vier Semestern gelehrt. Sie sollen die wichtigsten Theorien und Modelle sowie Kenntnisse zum aktuellen Forschungsstand vermitteln. Die beiden Module Allgemeine Psychologie II sowie Biopsychologie und Neuropsychologie sind im ersten Semester angesiedelt. Im zweiten Semester kommen Allgemeine Psychologie I, Sozialpsychologie sowie Differentielle und Persönlichkeitspsychologie dazu. Im dritten Semester folgt die Entwicklungspsychologie als letzte Komponente des Grundlagenbereichs. Die Module umfassen jeweils zwei Semester, mit Ausnahme des Moduls

Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, welches innerhalb eines Semesters abgeschlossen wird. Die Vermittlung der Grundlagenfächer bereitet die Einführung der Anwendungsfächer vor, welche ab dem dritten Semester gelehrt werden.

2. Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten: Mit den fünf Modulen A bis E im Umfang von insgesamt 46 ECTS-Leistungspunkten ist der Erwerb von Methodenkompetenz über alle Semester verteilt. Das A-Modul Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie soll Studierenden im ersten Semester Orientierung geben und sie mit dem Seminar „Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches und psychologisches Arbeiten“ von Beginn an dabei unterstützen, sich im Studium zurechtzufinden und die an sie gestellten ersten Aufgaben zu meistern. Statistik (Modul B) wird in den ersten beiden Semestern gelehrt, gefolgt von Modul C Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, in dem u. a. der Umgang mit der Software R/RStudio erlernt wird und im Experimentalpsychologischen Praktikum zum ersten Mal ein Experiment selbst entwickelt, durchgeführt, ausgewertet und berichtet wird. Ab dem dritten Semester werden diagnostische Verfahren und deren Gütekriterien eingeführt. Im fünften und sechsten Semester wird das Modul mit den Diagnostischen Praktika abgeschlossen.
3. Anwendungsfächer: Mit vier Modulen und 48 ECTS-Leistungspunkten bilden die Anwendungsfächer den dritten Schwerpunkt des Studiengangs. Den Einstieg stellt das L-Modul dar, welches im dritten Semester belegt wird. Mit vier Überblicksvorlesungen wird thematisch in 1. Arbeits- und Organisationspsychologie, 2. Klinische Psychologie und Psychotherapie, 3. Konsumentenpsychologie und 4. Pädagogische Psychologie eingeführt. Studierende lernen so die vier Bereiche mit ihren Theorien, Methoden und Interventionen kennen und erhalten Einblick in die jeweiligen Berufsfelder. Basierend darauf sollen Studierende am Ende des dritten Semesters in der Lage sein, eine informierte, interessenbasierte Entscheidung zur Wahl ihrer Studienvariante und der Vertiefungsmodule zu treffen.

a.) Studienvariante I

In Studienvariante I legen Studierende ihren Schwerpunkt mit der Wahl der beiden dreisemestrigen Vertiefungsmodule (Vertiefungsmodul II) auf zwei der drei Anwendungsfächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Konsumentenpsychologie oder Pädagogische Psychologie. Im zweisemestrigen Vertiefungsmodul I kann entweder das dritte, nicht als Vertiefungsmodul II gewählte Fach, oder Klinische Psychologie und Psychotherapie gewählt werden. Klinische Psychologie und Psychotherapie kann jedoch nicht als Vertiefungsmodul II gewählt werden, da dies Studienvariante II vorbe-

halten ist. Studierende der Studienvariante I entscheiden sich bewusst gegen den Berufsweg „Psychotherapeut:in“. Daher ist hier auch ein Nebenfach integriert, mit dem Studierende Akzente für ihre berufliche Entwicklung setzen können. Das Nebenfach kann frei aus den angebotenen Fächern der Universität gewählt werden, wird in der Regel innerhalb von zwei Semestern absolviert und umfasst mindestens zehn ECTS-Leistungspunkte. Die Studierenden können als Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Linguistik, Mathematik, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik auswählen. Es ist auch möglich, ein extracurriculares Nebenfach beispielsweise im Ausland zu absolvieren. Studienvariante I entspricht im Wesentlichen dem Bachelorstudiengang Psychologie (B. Sc.), wie er bis 2021 (vor der wesentlichen Änderung, vgl. Kapitel 2.1 im vorliegenden Bericht) an der Universität Mannheim angeboten wurde.

b.) Studienvariante II

Studienvariante II soll den Studierenden den Weg zur:m approbierten Psychotherapeut:in eröffnen. Als dreisemestriges Vertiefungsmodul II muss in dieser Studienvariante das Modul Klinische Psychologie und Psychotherapie gewählt werden, in dem die Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie vertieft wird. Das zweite Vertiefungsmodul II sowie Vertiefungsmodul I kann frei aus den übrigen drei Anwendungsfächern gewählt werden. Anstelle des Nebenfachs der Studienvariante I tritt hier das U-Modul (zehn ECTS-Leistungspunkte), in dem die medizinischen Grundlagen der Psychotherapie gelehrt werden.

Die Wahl der Studienvariante erfolgt vor der Veranstaltungsanmeldung und kann einmal von den Studierenden geändert werden.

Im sechsten Semester ist in beiden Studienvarianten die Bachelorarbeit vorgesehen. Sie kann innerhalb der Regelungen zur Anmeldung und des Bearbeitungszeitraums flexibel während des fünften und sechsten Semesters geschrieben werden. Begleitend zum ersten Semester nehmen Studierende an Versuchen ihrer Mitstudierenden und der psychologischen Lehrstühle teil und sammeln Versuchspersonenstunden, wobei sie frei entscheiden, wann sie an welcher der zahlreichen angebotenen Studien teilnehmen möchten.

Ebenfalls studienbegleitend wird zwischen dem vierten und sechsten Semester das Praxismodul absolviert. Das zwölfwöchige Praktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es kann flexibel in bis zu drei Teilpraktika mit einer Mindestdauer von zwei Wochen aufgeteilt werden. Auf Antrag kann das Praktikum abhängig von der ausgeführten Tätigkeit auch in Teilzeit durchgeführt werden. In Studienvariante I kann das Praktikum flexibel in allen Einrichtungen absolviert werden, in denen ein:e Psycholog:in mit abgeschlossener Hochschulausbildung

tätig ist und mindestens ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. diagnostische Untersuchungsmethoden) erfüllt ist.<sup>8</sup>

In Studienvariante II ist das Praxismodul aufgrund der Vorgaben der Approbationsordnung enger gefasst. Mindestens 150 Stunden bzw. vier Wochen (fünf ECTS-Leistungspunkte) des insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Moduls müssen für ein Orientierungspraktikum aufgewendet werden, das in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung stattfindet.<sup>9</sup> Weitere mindestens 240 Stunden bzw. sechs Wochen und zwei Tage entfallen auf die erste berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT I), die als Einstieg in die Praxis der Psychotherapie in einer Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, der Prävention und Rehabilitation, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder vergleichbarer institutioneller Versorgung durchgeführt wird. Falls Studierende nur die Mindestdauer für das Orientierungspraktikum und BQT I aufwenden, können die noch fehlenden zwei Wochen des insgesamt auf zwölf Wochen angesetzten Praxismoduls flexibel in Einrichtungen absolviert werden, an denen Psycholog:innen mit Hochschulabschluss tätig sind (wie in Studienvariante I).

Die Praktikumsmanagerin des fakultätseigenen Praktikumsbüros an der Fakultät unterstützt Studierende bei der Praktikumssuche, bietet Informationsveranstaltungen zur Bewerbung an und berät die Studierenden bezüglich des Praktikumsberichts und der Finanzierung von Praktika.

In der Regel folgt das Curriculum einem festen Turnus, nur das Praxismodul, die Versuchspersonenstunden und die Bachelorarbeit sind davon losgelöst. Es gibt eine verpflichtende Orientierungsphase bestehend aus „Quantitative Methoden I“ sowie dem Erreichen von insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten. Sie soll bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgeschlossen sein bzw. kann bis zum Ende des dritten Fachsemesters verlängert werden. Die Orientierungsphase soll Studierenden zur Selbstkontrolle dienen. Der explizite Einbezug der Prüfung „Quantitative Methoden I“ in die Orientierungsphase ist der großen Bedeutung der Methodenkompetenz im Psychologiestudium geschuldet. Wahlmöglichkeiten gibt es ab dem vierten Semester mit der Wahl der Studienvariante und den damit verbundenen Vertiefungsmodulen. In Studienvariante I bietet die Wahl des Nebenfachs zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Darüber hinaus stehen bei Seminaren in der Regel mehrere Seminare mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten innerhalb der Module zur Wahl. Klausuren können flexibel zum Erst- oder Zweittermin angemeldet werden.

---

<sup>8</sup> Praktikumsordnung B.Sc. Psychologie § 5; Tätigkeitsmerkmale s. § 9 (1): 1. Diagnostische Untersuchungsmethoden, 2. Anwendung von Erhebungsmethoden, 3. Quantitative Datenanalyse, 4. Kommunikations- und Interventionsmethoden.

<sup>9</sup> Oder anderen Einrichtungen, in denen Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird.

Schlüsselqualifikationen für Psycholog:innen will der Studiengang von Beginn an vermitteln. Die Studierenden werden zunächst mit den notwendigen Anforderungen vertraut gemacht, die für ein erfolgreiches Studium ebenso notwendig sind, wie für wissenschaftlich fundiertes berufliches Handeln. Hierunter fallen Kenntnisse im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Untersuchungsplanung, Konstruktion und Nutzung von diagnostischen Instrumenten und Kenntnisse in der Analyse von Daten (einschließlich der dafür notwendigen EDV-Kenntnisse). Mit Blick auf berufliches Handeln erwerben Studierende auch Kompetenzen in der Bearbeitung von Fällen sowie Gutachtenerstellung und sie eignen sich wichtige Kompetenzen mit Blick auf die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form an.

Im Studiengang kommen verschiedene Lehr-Lernformen zum Einsatz, wie Vorlesungen, Seminare, Experimentalpraktika und Diagnostische Praktika. Die Varianz der Lehr-Lernformen sollen den Studierenden dabei helfen, das anzueignende Wissen auf verschiedene Arten und Weisen kennen zu lernen, um den Lerneffekt zu erhöhen. Außerdem soll die Lehrmethode möglichst optimal die geforderten Fähigkeiten abfragen. Dadurch sollen die Studierenden mit Abschluss des Studiengangs in der Lage sein, ihr Wissen auf vielfältige Art und Weise zu nutzen und in verschiedenen Bereichen einzusetzen.

Darüber hinaus können die Studierenden optional an überfachlichen Zusatzveranstaltungen teilnehmen. Diese halten Personen, die aus der Berufspraxis stammen, und erlauben den Studierenden einen Einblick in den Berufsalltag von Psycholog:innen beispielsweise zu den Themen „Change Management“ oder „Design Thinking“ aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie oder „Konfliktmoderation und Mediation“ aus der Pädagogischen Psychologie.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist der polyvalente Studiengang schlüssig konzipiert. Sie konnte sich davon überzeugen, dass Aufbau und Inhalte des Studiengangs den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entsprechen und den Anforderungen der PsychThApprO (bei Wahl von Studienvariante II) gerecht werden. Die Erreichbarkeit der angestrebten Qualifikationsziele wird dadurch sichergestellt. Auch die einzelnen Module sind stimmig aufeinander bezogen und repräsentieren einen sukzessiven Kompetenzaufbau in Breite und Tiefe.

Die Studierenden erhalten zunächst eine fachwissenschaftliche Grundausbildung im Bereich der Psychologie, die sie entsprechend vertiefen und nach Wahl der Studienvariante bzw. der damit verbundenen Wahlmöglichkeiten individuell gestalten können. Hierbei entsprechen die eingesetzten Lehr-Lernformate den üblichen Standards des Fachs. Die Gutachter:innengruppe begrüßt an dieser Stelle die verschiedenen Optionen, die den Studierenden zur flexiblen Gestaltung

ihres Studiums angeboten werden. Positiv gewertet wird auch, dass die Studierenden die Studienvariante bei Bedarf auch wechseln können.

Auch die Vermittlung wissenschaftlicher Methodenkompetenz, wie sie insbesondere für die Psychologie notwendig ist, ist durch das Angebot der Pflichtmodule A – E sichergestellt.

Zu begrüßen ist die frühe Einbindung von Praxisanteilen, hier in Form des Praxismoduls, welches studienbegleitend bzw. während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden kann. Dadurch können die im Studiengang erworbenen Kompetenzen praktisch verknüpft werden. Gleichzeitig haben die Studierenden die Möglichkeit, das im Praktikum Erlebte wissenschaftlich fundiert zu reflektieren. Die Praxis- und Methodikmodule entsprechen hierbei in ihrem Umfang den Vorgaben der DGPs bzw. der Approbationsordnung.

Insgesamt sieht die Gutachter:innengruppe die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept als stimmig aufeinander bezogen an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Sachstand**

Das Curriculum besteht aus insgesamt zehn Modulen. In acht der Module werden die Lehrinhalte behandelt, die die Approbationsordnung für das Masterstudium für Psychotherapeut:innen vorschreibt. Hierbei handelt es sich um die Module CA: Wissenschaftliche Vertiefung: Kognitive Psychologie, CB: Vertiefung Forschungsmethoden, CC: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie, CE: Angewandte Psychotherapie und Selbstreflexion, CF: Psychologische Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation und Evaluierung psychotherapeutischer Behandlungen, CG: Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (BQT II), CH: Forschungsorientiertes Praktikum und CI: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III). Diese Inhalte werden ergänzt um das Modul CD: Gesundheitspsychologie, welches als Mannheimer Besonderheit die Gesundheitsprävention und -intervention miteinbezieht. Die Masterarbeit ist ebenfalls einem Modul (CJ) zugeordnet und wird durch ein Kolloquium begleitet.

In den ersten beiden Semestern liegt der Fokus des Curriculums auf der Vertiefung wissenschaftlicher Kompetenzen und Forschungsmethoden sowie der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie und der vertieften Praxis der Psychotherapie. Die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und Einübung in (Fall-)Seminaren sowie dem Interventionspraktikum soll

die Anwendung von Psychotherapie mit umfangreichen Praxisanteilen im dritten und vierten Semester vorbereiten. Die Grundlagenmodule der ersten beiden Semester umfassen die Vertiefung der Kognitiven Psychologie (CA), die Vertiefung der Forschungsmethoden (CB) sowie die psychotherapiebezogenen Module (CC Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie, CE Angewandte Psychotherapie und Selbstreflexion) und die Psychologische Diagnostik mit Psychotherapiebezug (CF). Die Vertiefung der Kognitiven Psychologie legt den Fokus auf Lernen, Gedächtnis, Urteilen und Entscheiden. Im Modul Forschungsmethoden werden Studierende in die Grundlagen multivariater Statistik und Verfahren der multivariaten Datenanalyse eingeführt und üben die kritische Bewertung unter methodischen Gesichtspunkten ein. Die Module CC, CE und CF sollen die Grundkenntnisse des Faches vertiefen und eine breite Basis psychotherapeutischer Behandlungen nach Zielgruppen, Störungsbildern, Setting und diagnostischer Verfahren und Methoden auf Behandlungs- sowie auf Forschungsebene vermitteln. Ergänzt wird der theoretische Teil bereits im ersten Semester durch das Interventionspraktikum des Moduls „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“. Studierende sollen über Lehrgespräche und praktische Übungen in Kleingruppen grundlegende Interventionskompetenzen evidenzbasierter Verfahren einüben.

Im zweiten Semester wird BQT II mit den beiden Fallseminaren Psychotherapie für Erwachsene bzw. für Kinder und Jugendliche (CG) fortgeführt. Hierbei werden praktische Übungen überwiegend an Simulationspatient:innen durchgeführt. Das Modul Gesundheitspsychologie bildet eine Klammer zwischen dem ersten und dem zweiten Studienjahr. Das Modul beginnt im zweiten Semester mit einer Vorlesung und wird parallel zu den praktischen Teilen des zweiten Studienjahrs im dritten Semester durch ein Seminar vertieft.

Das dritte und das vierte Semester sind als austauschbare Semester angelegt: Studierenden kann so größere Flexibilität gewährt werden und auf die Verfügbarkeit der kooperierenden Einrichtungen reagiert werden. Studierende absolvieren im Rahmen des Forschungsorientierten Praktikums II ein Projektseminar zur Psychotherapieforschung (CH) sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie in Modul CI. Es umfasst einen ambulanten sowie einen stationären oder teilstationären berufspraktischen Einsatz mit begleitender Supervision durch Dozierende der Universität.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit III nach § 18 PsychThApprO besteht aus zwei Arten von praktischen Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 600 Stunden: 450 Stunden in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika werden stationär oder teilstationär an einer Klinik verbracht. Weitere 150 Stunden entfallen auf ambulante Versorgung während laufender Therapien sowie diagnostisch-gutachterlichen Datenerhebungen. Der ambulante Teil soll in der psychologischen Hochschulambulanz im Rahmen der Lehrveranstaltung CI1 absolviert werden.

Der stationäre oder teilstationäre Teil soll an Kooperationskliniken durchgeführt werden. Eingeschlossen in die Präsenzzeit im stationären oder teilstationären Teil ist eine Supervision. Diese findet in Seminarform an der Universität statt und hat einen Umfang von 30 Stunden. Die zuständige Praktikumsmanagerin wird die Vermittlung der Übungspraktikumsplätze und Absprachen zum Einsatz und der Betreuung während der Praxisphase mit den Studierenden treffen. Kooperationsverträge mit verschiedenen Partnerinstitutionen wie z. B. dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI)<sup>10</sup> oder dem Guten Hirten Ludwigshafen<sup>11</sup> werden derzeit vorbereitet.

Die Masterarbeit kann im Rahmen des festgelegten Bearbeitungszeitraums frei begonnen werden. Das Erstellen der Masterarbeit wird unterstützt durch ein begleitendes Kolloquium, welches im dritten oder vierten Semester belegt wird.

Im Studiengang kommen verschiedene Lehr-Lernformen zum Einsatz, wie Vorlesungen, Seminare, Fallseminare, Interventionspraktikum, Projektseminar/Forschungsorientiertes Praktikum und Kolloquium. Die unterschiedlichen Varianten der Lehr- und Lernformen sollen den Studierenden dabei helfen, das anzueignende Wissen auf verschiedene Arten und Weisen kennen zu lernen, um den Lerneffekt zu erhöhen. Außerdem soll die Lehrmethode möglichst optimal die geforderten Fähigkeiten vermitteln. Dadurch sind die Studierenden mit Abschluss des Studiengangs in der Lage, ihr Wissen auf vielfältige Art und Weise zu nutzen und in verschiedenen Bereichen einzusetzen. Kleine Gruppen sollen gleichzeitig ein enges Betreuungsverhältnis der Studierenden sicherstellen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe schlüssig konzipiert und spiegelt die anvisierten Studienziele deutlich wider. Der Aufbau des Curriculums ist plausibel und vertieft die Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Studierenden aus ihrem ersten berufsqualifizierenden Studium mitbringen. Die Module sind thematisch klar strukturiert und folgen einem stimmigen Aufbau. Auch Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das gesamte Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Zudem werden alle durch die Approbationsordnung vorgegebenen Inhalte im Curriculum abgedeckt. Begrüßenswert ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe auch die Ergänzung der vorgegebenen Inhalte durch das Modul Gesundheitspsychologie, da die Universität auf diese Weise ihre besondere Forschungsexpertise und einen universitätseigenen Studienschwerpunkt im Curriculum verortet. So erwerben die Studierenden zusätzliche Fachexpertise in diesem Bereich,

---

<sup>10</sup> Vgl. <https://www.zi-mannheim.de/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022.

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.guterhirte-ludwigshafen.de/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022.

was ihre beruflichen Anschlussmöglichkeiten gleichzeitig erweitert und sie für psychotherapeutische Tätigkeit in Bereichen mit Gesundheitspsychologie-Anteil vorbereitet. Die Gutachter:innengruppe möchte darauf hinweisen, dass die Gesundheitspsychologie nicht als weiterer Schwerpunkt anstelle der Psychotherapie dargestellt werden sollte. Insgesamt ist die Gutachter:innengruppe davon überzeugt, dass die Studierenden eine sehr gute fachwissenschaftliche Qualifizierung durch exzellente forschungsaktive Lehrende erhalten werden.

Nicht klar erscheint der Gutachter:innengruppe jedoch, wie genau die praktischen klinischen Inhalte vermittelt werden sollen. Zwar beinhaltet das Curriculum – auf Aktenbasis – die in der Approbationsordnung vorgesehenen Berufsqualifizierenden Tätigkeiten (BQT II und III) im erforderlichen Umfang und mit den erforderlichen fachlichen Inhalten. Allerdings wirft der aktuelle Stand der Konzeption hinsichtlich der Umsetzung, insbesondere des BQT III, noch Fragen zu den Kooperationskliniken und dem Personalkonzept auf. So ist derzeit noch nicht verbindlich geregelt, dass bzw. ob alle Studierenden einen Platz für ihr BQT III erhalten. Die Studiengangsverantwortlichen haben zwar ein Muster für einen Kooperationsvertrag und eine Liste mit Kliniken/Einrichtungen, mit denen der Abschluss eines solchen Vertrages geplant ist, vorgelegt. Allerdings liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch kein einziger unterschriebener Kooperationsvertrag vor, in dem auch die entsprechende fachliche Betreuung der Studierenden in den Einrichtungen geregelt werden müsste. Hierbei begrüßt die Gutachter:innengruppe ausdrücklich die bereits getroffene Auswahl der Kliniken/Einrichtungen und sieht an diesen verschiedene therapeutische Verfahrensarten repräsentiert, sodass die Studierenden eine angemessene Auswahl hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung ihres BQT treffen können. Die Gutachter:innengruppe hält es allerdings für notwendig, dass die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Kliniken/Einrichtungen zeitnah getroffen werden. So wäre sichergestellt, dass alle Studierenden einen Platz für ihr BQT III erhalten und vor Ort durch qualifiziertes Fachpersonal betreut werden. Die Gutachter:innengruppe nimmt auch die Einrichtung eines Praktikumsmanagements positiv zur Kenntnis, welches laut Stellungnahme der Universität die Vorbereitung und Aushandlung der Kooperationsverträge aktiv vorantreiben wird. Da noch keine Verträge abgeschlossen wurden, hält die Gutachter:innengruppe die Auflage aufrecht.

Der Bewertung zu § 12 Abs. 2 Lehrpersonal im vorliegenden Bericht vorgehend, möchte die Gutachter:innengruppe bereits an dieser Stelle anmerken, dass das finale Personalkonzept zur Durchführung des Studiengangs noch nicht vorliegt. Das liegt daran, dass der Universität zwar weitere Mittel zur Aufstockung der Personaldecke im Fachbereich bewilligt wurden, die entsprechenden Stellenbesetzungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen bzw. auch noch nicht angestoßen werden konnten, da die Mittel teilweise erst ab 2023 zur Verfügung stehen. Dies führte die Universität auch in ihrer Stellungnahme aus. Die Gutachter:innengruppe ist daher davon überzeugt, dass die Universität die Lehre auch im BQT III sicherstellen wird, sieht allerdings anhand

der aktuellen Dokumentenlage, die die zukünftige Personalausstattung nicht berücksichtigt, Optimierungsbedarf. So ist derzeit noch nicht klar, durch wen die Studierenden im Begleitseminar zum BQT III an der Universität betreut werden und die Gutachter:innengruppe spricht diesbezüglich eine Auflage aus. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist es wichtig, dass hier Lehrende mit unterschiedlichen Verfahrenshintergründen eingesetzt werden, um die Studierenden optimal betreuen zu können. Die Gutachter:innengruppe merkt zudem an, dass das aktuell vorgesehene Betreuungsverhältnis von vier zu eins im ambulanten Teil des BQT III, welchen die Studierenden in der Hochschulambulanz absolvieren, nicht optimal ist. Denn in diesem Fall würde ein:e psychotherapeutische:r Patient:in durch eine Fachkraft und vier Studierende behandelt werden. Dies wäre insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychotherapie nicht umsetzbar, auch, um das Patient:innenwohl nicht zu gefährden. Daher ist die Stärke der Kompetenzentwicklung der Studierenden bei einem solchen Betreuungsverhältnis zumindest fraglich. Hier sollte die Universität die Personalmittel entsprechend einsetzen, um eine eins zu eins-Betreuung gewährleisten zu können. Die Gutachter:innengruppe begrüßt die in der Stellungnahme angekündigten Bestrebungen der Universität, das Betreuungsverhältnis an dieser Stelle zu optimieren. Sie spricht daher diesbezüglich eine Empfehlung aus, um dies in der Folgeakkreditierung erneut zu thematisieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt (dem Akkreditierungsrat) die folgenden Auflagen vor:

- Die Universität muss Kooperationsverträge mit Kliniken/Einrichtungen vorlegen, um die Durchführung des BQT III für alle Studierenden sicherstellen zu können.
- Die Universität muss ihr geplantes Personalkonzept so umsetzen, dass die optimale Betreuung der Studierenden im ambulanten und stationären Teil des BQT III sichergestellt ist.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Das Betreuungsverhältnis im ambulanten Teil des BQT III sollte von vier zu eins auf eins zu eins hin optimiert werden, um den uneingeschränkten Kompetenzerwerb der Studierenden sicherstellen zu können.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVo](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Mit über 450 Partneruniversitäten verteilt auf 53 Länder und fünf Kontinente zählt die Universität Mannheim zu den aktivsten Hochschulen im Bereich internationaler Mobilität. Die Universität

Mannheim ist darüber hinaus Mitglied der Europäischen Hochschule ENGAGE.EU.<sup>12</sup> Die Fakultät für Sozialwissenschaft verfügt über Partneruniversitäten in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Australien. Im Studiengang Bachelor Psychologie sind für das Studienjahr 2022/23 133 Austauschmöglichkeiten ausgeschrieben, für den Master sind es 75 Austausche.

Studierende verbringen ein oder zwei Semester als Austauschstudierende an einer Gasthochschule. Allen Austauschprogrammen liegen Verträge zu Grunde, die u. a. die Befreiung von Studiengebühren und die Versicherung einer adäquaten Betreuung bestätigen. Die Qualität der Kooperationspartner:innen wird durch das Akademische Auslandsamt (AAA), die Referentin für Internationalisierung der Fakultät sowie die Auslandskoordinatorin des Faches geprüft. Alle organisatorischen Fragen von der Bewerbung bis zur Nominierung an der Gasthochschule betreut das Akademische Auslandsamt. Die Kontaktpflege mit den Partneruniversitäten und die Auswahl der Bewerbungen wird je nach Verortung der Kooperation (universitätsweit, fakultätsweit bzw. auf Fachebene) vom Akademischen Auslandsamt und der Referentin für Internationales mit Unterstützung der fachlichen Auslandskoordination übernommen. Die Kursabsprache und fachliche Beratung übernimmt die Auslandskoordinatorin. Es werden regelmäßig Sprechstunden und Informationsveranstaltungen angeboten sowie einmal jährlich eine „Study Abroad Fair“ ausgerichtet. Nach erfolgreicher Bewerbung wird die Kurswahl vor Antritt des Auslandssemester mit der Auslandskoordinatorin abgesprochen und in einem Learning Agreement festgehalten, so dass die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sichergestellt wird. Während des Auslandsaufenthalts werden bei Bedarf Anpassungen des Learning Agreements abgesprochen und entsprechend festgehalten.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Für Auslandssemester ist das fünfte Semester vorgesehen, da der idealtypische Studienverlaufsplan vorwiegend unbenotete Studienleistungen sowie maximal zwei benotete Leistungen vorsieht. Darüber hinaus können die Veranstaltungen des fünften Semesters im folgenden Semester nachgeholt werden, falls an der Gastuniversität keine Äquivalenzveranstaltung besucht werden konnte. In der Praxis werden im Ausland häufig zwei äquivalente Seminare der Vertiefungsmodule (aus 4./5. bzw. 5./6. Semester) einschließlich der Prüfungsleistung belegt. Daher bewirkt die Auslandsmobilität nur eine Verschiebung der Leistungen, so dass das Nachholen einzelner Lehrveranstaltungen im sechsten Semester nicht zu einer höheren Arbeitsbelastung führen muss und

---

<sup>12</sup> Universität Mannheim: „ENGAGE.EU“: <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/internationale-kooperationen/engageeu/>, zuletzt aufgerufen am 30.06.2022.

die Studierbarkeit gewährleistet bleibt. Aufgrund dieser Praxis beschränken nach Angabe der Universität auch die beiden dreisemestrigen Vertiefungsmodule II die Mobilität nicht. In Studienvariante I erlaubt das Nebenfachmodul besonderen Spielraum, da hier ein extracurriculares Nebenfach an der Gastuniversität belegt werden kann. In Studienvariante II kann das Modul U: Medizinische Grundlagen voraussichtlich nur schwierig im Ausland belegt werden. Daher wird hierzu ein zusätzliches U1-Seminar im sechsten Semester angeboten. Bisher haben durchschnittlich 30 % der Studierenden jährlich ein Auslandssemester wahrgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Studierenden aus einer großen Anzahl an ausländischen Hochschulen auswählen können. Hier ist das Hochschulnetzwerk der Universität besonders hervorzuheben. Im Rahmen der Begehung konnte sich die Gutachter:innengruppe davon überzeugen, dass die Studierenden umfassend beraten und bei Organisation ihres Auslandsaufenthalts unterstützt werden. Auch die Anerkennung von an fremden Hochschulen erbrachten Leistungen funktioniert problemlos. Positiv zu werten ist auch, dass das U1-Seminar für die Studierenden, die im fünften Semester ins Ausland gehen, im sechsten Semester noch einmal angeboten wird. Insgesamt ist die Gutachter:innengruppe der Ansicht, dass die Universität überaus angemessene Rahmenbedingungen bereitstellt, um den Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Sachstand**

Die Studienstruktur schafft im dritten Semester Raum für studentische Mobilität. In diesem Semester sind gemäß idealtypischem Studienverlauf zwei Lehrveranstaltungen vorgesehen, die bei entsprechendem Angebot an einer Partneruniversität absolviert werden können. Außerdem ist im dritten Semester der Beginn der Masterarbeit vorgesehen, welche ebenfalls im Ausland durchgeführt werden kann. Die Prüfungsordnung erlaubt hierfür die Bestellung einer zusätzlichen externen Betreuungsperson. Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, Module aus den ersten beiden Semestern zurückzustellen und im dritten Semester (bei entsprechendem Angebot) im Ausland zu absolvieren. Der ambulante berufspraktische Einsatz (C11) wird aufgrund der strengen Vorgaben der Approbationsordnung voraussichtlich nicht im Ausland durchführbar sein.

und müsste entsprechend verschoben werden. Dies könnte zu einer Verlängerung der Studiedauer führen. Studierende, die das flexible Curriculum des dritten und vierten Semesters tauschen, können entsprechend das vierte Semester für Mobilitäten nutzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Universität entsprechende Rahmenbedingungen bereitstellt, um den Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Die Studiengangsverantwortlichen und die Auslandskoordination stehen den Studierenden beratend und unterstützend zur Seite. Im Studiengang ergibt sich die besondere Herausforderung, dass dessen Inhalte den in der Approbationsordnung geforderten entsprechen müssen. Daher muss bei der Anerkennung von Leistungen im Studiengang besonders diese inhaltliche Entsprechung geprüft werden und von der Auslandskoordination ist eine hohe Beratungsleistung gefordert. Hierfür sind sowohl die Verantwortlichen auf Seite der Universität als auch die Studierenden bereits stark sensibilisiert. Die Gutachter:innengruppe erkennt das hohe Engagement der Universität an, die Studierenden hier bestmöglich zu unterstützen und sieht die Möglichkeit der Auslandsmobilität im Studiengang sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVo](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Das Lehrpersonal im Fachbereich Psychologie setzt sich aus insgesamt 14 Professuren, zwei Juniorprofessuren, einer Honorarprofessur, drei außerplanmäßigen Professor:innen, drei Privatdozent:innen, 49 akademischen Mitarbeitenden sowie sechs Lehrbeauftragten zusammen (Stichtag 1. Februar 2022). Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg für die Einrichtung des neuen Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie finanzielle Mittel zur Einrichtung von drei weiteren Professuren mit insgesamt 6,77 VZÄ für akademische Mitarbeitende im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie in Aussicht gestellt. Die erste Professur wurde vom Landtag verabschiedet und zu Beginn des Jahres 2022 zur Verfügung gestellt. Das Berufungsverfahren läuft.

Die Lehrveranstaltungen der Studiengänge werden zum größten Teil durch die Professor:innen des Fachbereichs Psychologie und den dazugehörigen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen der verschiedenen inhaltlichen Bereiche werden von Personen abgedeckt, die sich in diesem Bereich spezialisiert haben und dort auch ihren Forschungsschwerpunkt haben. Ein geringer Teil der Lehre wird von Lehrbeauftragten abgedeckt. Diese

Lehrveranstaltungen sind vor allem als zusätzliche Lehrangebote zur Unterstützung und Erweiterung des Lehrangebots gedacht. Der Einsatz von Lehrbeauftragten soll den Praxisbezug sowie die Kompetenzsteigerung und Profilbildung in der Lehre fördern. Lehrbeauftragte werden im Rahmen einer fachbereichsinternen Überprüfung ausgewählt. Dabei werden vorrangig die wissenschaftliche Laufbahn und die Forschungsschwerpunkte der in Frage kommenden Person berücksichtigt. Bei der erstmaligen Erteilung des Lehrauftrags beschließt außerdem der Fakultätsrat über den Antrag.

Neben dem Lehrpersonal am Fachbereich Psychologie findet Lehre an der Psychologischen Hochschulambulanz des Otto-Selz-Instituts statt. Unter der Leitung von Herrn Prof. Alpers arbeiten dort vier approbierte Psychotherapeutinnen. Durch die zusätzliche Finanzierung des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der neuen Psychotherapieausbildung erhält die Ambulanz drei weitere volle Stellen für approbierte Psychotherapeut:innen, von denen zwei in die Lehre einbezogen werden sollen. Insbesondere im Masterstudiengang finden Praxisanteile der Lehre aus der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II und III in der Ambulanz statt. Aber auch für den Bachelorstudiengang werden aktuelle Fälle aus der Ambulanz in die Lehre des Bereichs Klinische Psychologie und Psychotherapie integriert.

Das Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL) dient für alle Lehrenden als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.<sup>13</sup> Das ZLL unterstützt sowohl bei der didaktisch-fundierten Planung und Umsetzung von Lehrveranstaltungen sowie der technischen Umsetzung der (Online-)Lehre. Außerdem bietet es individuelle Beratungen sowie eine Vielzahl von hochschuldidaktischen Fortbildungen, z. B. im Rahmen des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik, an. Die Fakultät für Sozialwissenschaften erstattet den Lehrenden die vollen Gebühren bei der Teilnahme an den Hochschuldidaktikkursen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

---

<sup>13</sup> Universität Mannheim: „Zentrum für Lehren und Lernen“, abrufbar unter: <https://www.uni-mannheim.de/zll/>, zuletzt abgerufen am 01.07.2022.

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die fachliche Ausrichtung und Erfahrung aller Lehrenden geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein hoher Anteil an professoraler Lehre ist sichergestellt. Die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der externen Lehrbeauftragten werden durch die Universität geprüft und stellen ebenfalls eine qualifizierte Lehre sicher.

Auch die Angebote zur Weiterqualifizierung aller Lehrenden schätzt die Gutachter:innengruppe als angemessen ein.

Insgesamt befindet die Gutachter:innengruppe die personelle Ausstattung in der Lehre grundsätzlich angemessen, um die Durchführbarkeit des Studiengangs sicherzustellen. In der Begehung hat sich allerdings ergeben, dass aufgrund der zwar schon vorhandenen, aber noch nicht besetzten, neu genehmigten Stellen noch nicht feststeht, wer die Durchführung des Moduls U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie übernehmen wird. Dieses Modul muss von allen Studierenden, die die Studienvariante II wählen, im fünften und sechsten Fachsemester belegt werden. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten, dass die Durchführung des Moduls in Seminarform geplant ist, wobei maximal 30 Studierende an einem Seminar teilnehmen sollen. Die Seminare sollen durch wissenschaftliche Mitarbeitende betreut werden, die nach Genehmigung der zusätzlichen Stellenmittel noch eingestellt werden müssen. Hierzu merkt die Gutachter:innengruppe an, dass das Modul aufgrund seines großen inhaltlichen Umfangs sehr gut in Vorlesungsform gelehrt werden könne, wodurch Lehrkapazitäten der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eingespart werden könnten. Diese könnten wiederum dazu eingesetzt werden, die Betreuungskapazität in der Hochschulambulanz zu optimieren, um sich dem Ziel der eins zu eins-Betreuung im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeiten anzunähern (siehe Empfehlung zu Studiengang 02 im Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 im vorliegenden Bericht). Die Universität sollte daher die Betreuung und didaktische Umsetzung des Moduls U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie noch einmal prüfen und dementsprechend anpassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Universität sollte prüfen, ob das Modul U anstatt in Seminarform als Vorlesung angeboten werden kann, um Lehrkapazitäten der wissenschaftlichen Mitarbeitenden einzusparen. Diese könnten in der Hochschulambulanz eingesetzt werden, um das Betreuungsverhältnis im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeiten zu optimieren (siehe Empfehlung zu Studiengang 02 im Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 und Kapitel § 12 Abs. 2 im vorliegenden Bericht).

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Sachstand**

Siehe auch a) studiengangsübergreifende Aspekte

An der Lehre im Studiengang werden insbesondere die Lehrstühle für Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie, für Allgemeine Psychologie, für Kognitive Psychologie mit Schwerpunkt kognitives Altern, für Psychologische Methodenlehre und Diagnostik sowie für Gesundheitspsychologie beteiligt sein. Weiterhin ist geplant, drei neue Lehrstühle einschließlich ihrer akademischen Mitarbeiter:innen einzusetzen. Die Psychologische Hochschulambulanz wird ebenfalls in die Umsetzung des Curriculums eingebunden.

Die bestehenden Verbindungen zum Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) in Mannheim sollen weiter intensiviert werden und nicht nur zur Gewinnung von Lehrbeauftragten, sondern auch für berufspraktische Einsätze sowie für Abschlussarbeiten genutzt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe ist grundsätzlich davon überzeugt, dass die fachliche Ausrichtung und Erfahrung aller Lehrenden im Fachbereich geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein hoher Anteil an professoraler Lehre im Studiengang ist perspektivisch ebenfalls sichergestellt. Auch die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der externen Lehrbeauftragten unterliegen einer Prüfung durch die Universität, wodurch eine qualifizierte Lehre sichergestellt wird.

Auch die Angebote zur Weiterqualifizierung aller Lehrenden schätzt die Gutachter:innengruppe als angemessen ein.

Anknüpfend an die Bewertung zu § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 im vorliegenden Bericht stellt die Gutachter:innengruppe allerdings fest, dass das finale Personalkonzept zur Durchführung des Studiengangs noch nicht vorliegt, da noch nicht alle zusätzlich genehmigten Stellen besetzt sind bzw. ausgeschrieben werden konnten, da die Mittel teilweise erst ab 2023 zur Verfügung stehen.

Die Gutachter:innengruppe ist daher davon überzeugt, dass die Universität die Lehre im Studiengang vollumfänglich sicherstellen wird, sieht allerdings anhand der aktuellen Dokumentenlage, die die zukünftige Personalausstattung nicht berücksichtigt, Optimierungsbedarf.

So ist derzeit noch nicht klar, durch wen die Studierenden im Seminar zum BQT III an der Universität betreut werden. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe ist es unerlässlich, dass hier Lehrende mit unterschiedlichen Verfahrenshintergründen eingesetzt werden, um die Studierenden optimal betreuen zu können. Dies sollte auch bei den zukünftigen Stellenbesetzungsverfahren berücksichtigt werden. Die Gutachter:innengruppe merkt zudem an, dass das aktuell vorgesehene Betreuungsverhältnis von vier zu eins im ambulanten Teil des BQT III, welchen die Stu-

dierenden in der Hochschulambulanz absolvieren, deutlich suboptimal ist (siehe Empfehlung unter § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5: Studiengangskonzept im vorliegenden Bericht). Um eine eins zu eins-Betreuung gewährleisten zu können bzw. anzustreben, verweist sie hier auf die Empfehlung zu Studiengang 01 zur Umstrukturierung des Moduls U vom Seminarformat in eine Vorlesung, um die hierdurch eingesparten Lehrkapazitäten den wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der Hochschulambulanz einsetzen zu können. Der Gutachter:innengruppe fällt zudem auf, dass Seminare prinzipiell mit 30 Studierenden geplant sind. Hier wird empfohlen die Planung der Studiengänge noch einmal zu prüfen, um Möglichkeiten für kleinere Seminargruppen anzubieten (eine entsprechende Empfehlung wird unter § 12 Abs. 5: Studierbarkeit im vorliegenden Bericht formuliert).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt (dem Akkreditierungsrat) die folgende Auflage vor:

- Die Universität muss die geplanten Stellen zeitnah besetzen, um die optimale Betreuung der Studierenden auch und vor allem in den praktischen Modulen, für die approbierte Dozierende benötigt werden, sicherstellen zu können.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Das Betreuungsverhältnis im ambulanten Teil des BQT III sollte von vier zu eins auf eins zu eins hin optimiert werden, um den uneingeschränkten Kompetenzerwerb der Studierenden sicherstellen zu können. Hier sollte die Universität die Empfehlung zu Studiengang 01 zur Umstrukturierung des Moduls U vom Seminarformat in eine Vorlesung beachten.
- Es sollte sichergestellt werden, dass genug Mitarbeiter:innen mit Approbation auf E14-Stellen eingestellt werden, sodass ausreichend ambulante BQT-III Behandlungen stattfinden und die Studierenden in Regelstudienzeit die Vorgaben für die Approbationsprüfung erfüllen können. Zudem sollte in diesem Konzept berücksichtigt werden, dass auch über das BQT-III hinaus, die approbationsrelevanten Inhalte auch von approbierten Lehrenden geleistet werden.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVo](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Der Fachbereich Psychologie ist gemeinsam mit den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft an der Fakultät für Sozialwissenschaften angesiedelt. Die Leitung der Fakultät bildet das Dekanat, bestehend aus einem hauptamtlichen Dekan sowie zwei Prodekaninnen bzw. Prodekanen

und einem Studiendekan, die als hauptamtliche Professor:innen jeweils eine der drei Fachgruppen der Fakultät vertreten. Alle Dekanatsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Zu den Funktionsträgerinnen der Fakultät gehört darüber hinaus die Gleichstellungsbeauftragte.

Das Dekanatsbüro unterstützt als zentrale Management- und Verwaltungseinheit der Fakultät die Fachbereiche in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung und führt fächerübergreifende Aufgaben aus wie die Gremienverwaltung, Promotions- und Habilitationsverfahren, Berufungen und Personal. Am Dekanatsbüro ist außerdem der Studierendenservice für das Fach Psychologie verortet. Er besteht aus dem Studiengangsmanagement, einschließlich der Fachstudienberatung, der Auslandskoordination und der Referentin für Internationalisierung sowie dem Praktikumsmanagement. Das Dekanatsbüro verfügt über Personalressourcen von insgesamt 9,4 VZÄ. Darüber hinaus wird eine ganze Stelle, die durch das Land Baden-Württemberg ab 2022 dauerhaft finanziert wird, das Studiengangsmanagement, die Prüfungscoordination und das Praktikumsmanagement im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie unterstützen. An den Lehrstühlen des Fachs Psychologie ist jeweils eine halbe Sekretariatskraft vorhanden, um bei den administrativen Aufgaben zu unterstützen. Im Studienbüro gibt es eine Sachbearbeitungsstelle zur Verwaltung der Studierendenvorgänge und der Prüfungen in Psychologie.

Die Psychologische Hochschulambulanz am Otto-Selz-Institut verfügt über eine halbe Sekretariatskraft sowie eine halbe Technikerstelle. Durch die zusätzliche Finanzierung des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der neuen Psychotherapieausbildung erhält die Ambulanz eine weitere ganze Technikerstelle.

Die Lehrveranstaltungen im Fachbereich Psychologie finden derzeit mehrheitlich in den Gebäuden in A5 und B6 statt. Nach Ende der Baumaßnahmen im Bereich Ehrenhof Ost (voraussichtlich Juli 2022), werden dort wieder Lehr- und Arbeitsräume genutzt werden können, die aktuell durch Räume in A5 ersetzt werden. Der Fakultät sind zwölf Unterrichtsräume, zwei Hörsäle, vier Besprechungsräume (davon einer für Studierende) sowie vier Laborräume/Poolräume zugeordnet. Grundsätzlich stehen darüber hinaus allen Fakultäten der Universität Mannheim die Lehrräume des gesamten Universitätsgeländes zur Verfügung, insbesondere für Vorlesungen mit vielen Teilnehmenden. Zur Grundausstattung der Räume gehören Beamer, Video und DVD-Spieler, Audiogeräte und Anschlüsse für Laptop oder andere mobile Geräte. Hörsäle sind komplett mit PC, Monitor, Beamer und Anschlüssen für Laptop und Audiogeräte sowie mit Mikrofonen ausgestattet. Zusätzlich stehen mit Tafel, Smart Boards, Whiteboards oder Flipcharts je nach Raum zusätzliche Medien für den Unterricht zur Verfügung. Damit sind alle Hörsäle für hybride Lehre ausgestattet, Zoomräume sind verknüpft. Seit dem Frühjahr/Sommersemester 2020 stehen über 150 digitale Lehrräume der Software Zoom zur Verfügung, die datenschutzkonform von der Universität verwaltet werden.

Den Studierenden stehen, u. a. zur Durchführung des Experimentalpraktikums in Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.) oder für Abschlussarbeiten, die Experimentallabore der Lehrstühle sowie drei Methodenlabore in A5 zur Verfügung. Das Labor des Lehrstuhls für Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie am Otto-Selz-Institut verfügt darüber hinaus über mehrere Laborräume zur Erhebung physiologischer Maße, die mit Eye-Tracking, Elektroenzephalogramm (EEG), Elektrokardiogramm (EKG), Elektrodermaler Aktivität (EDA) und Elektromyographie (EMG) ausgestattet sind.<sup>14</sup> Die Psychologische Hochschulambulanz am Otto-Selz-Institut ist außerdem mit eigenen Behandlungs- und Büroräumen ausgestattet und gewährleistet nach Angabe der Universität eine enge Verknüpfung von Forschung, Lehre, Ausbildung und Psychotherapie nach neuesten wissenschaftlichen Standards.<sup>15</sup>

Den Studierenden stehen PC-Pools mit breitem Softwareangebot, multimedialer Ausrüstung sowie Druckmöglichkeiten zur Verfügung. Exklusiv für Psychologiestudierende gibt es einen CIP-Pool mit 18 Arbeitsplätzen in B6, an denen Studierende Statistiksoftware nutzen können. Eine Betreuungskraft des CIP-Pools steht dabei für Fragen und Probleme zur Verfügung.<sup>16</sup> Über Zoom bietet das Personal des CIP-Pools zweimal wöchentlich Beratungssprechstunden im Umgang mit der Statistiksoftware R an.

Die Universitätsbibliothek Mannheim (UB) besteht aus mehreren Bibliotheksbereichen unter zentraler Verwaltung. Die Fachbibliothek für Psychologie ist in A3 der Universitätsbibliothek angesiedelt und verfügt über mit ca. 18.000 Bänden sowie zahlreiche E-Journals, E-Books und Datenbanken umfassend über einschlägige internationale wissenschaftliche Literatur und Forschungsdaten. Die „Testothek“ bietet Studierenden und Dozierenden Zugang zu einer Sammlung von ca. 1.000 psychologischen und pädagogischen Tests, die im Rahmen von Forschung und Lehre eingesetzt und entliehen werden können.<sup>17</sup> Im Westflügel des Schlosses befinden sich darüber hinaus ca. 700 Bände in der Lehrbuchsammlung.

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat die UB ihre digitalen Angebote erweitert und zusätzliche E-Books und E-Journals zugänglich gemacht sowie den Scanservice auf Studierende ausgeweitet. Die UB unterstützt die Studierenden darüber hinaus mit Schulungs- und Beratungsangeboten:

---

<sup>14</sup> Universität Mannheim: „Labor“, abrufbar unter: <https://www.sowi.uni-mannheim.de/alters/forschung/labor/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022.

<sup>15</sup> Universität Mannheim: „Psychologische Ambulanz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“, abrufbar unter: <https://www.uni-mannheim.de/osi/ambulanz/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022.

<sup>16</sup> Universität Mannheim: „PC-Pools und Bibliothek“, abrufbar unter: <https://www.sowi.uni-mannheim.de/studium/pc-pools-und-bibliothek/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022.

<sup>17</sup> Universitätsbibliothek Mannheim: „Testothek Psychologie“, abrufbar unter: <https://www.bib.uni-mannheim.de/standorte/bb-a3/testothek-psychologie/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022.

von der Auskunft an den Infotheken und im UB-Chat über Lernvideos und Schulungen zur fachlichen Recherche, zu Literaturverwaltungsprogrammen und zum wissenschaftlichen Arbeiten bis zu Einzelberatungen oder der Schreibberatung.<sup>18</sup>

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Universität über eine angemessene und moderne Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs verfügt. Sie sieht bestätigt, dass die Studierenden unter guten Bedingungen lernen können.

Die personelle Ausstattung an nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden ist angemessen und stellt eine reibungslose Organisation des Studienbetriebs sicher.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind sehr benutzerfreundlich gestaltet, die Studierenden können täglich bis 23 Uhr dort arbeiten. Die Gutachter:innengruppe wertschätzt die Angebote, die die Universitätsbibliothek während der Corona-Semester für die Studierenden entwickelt hat, sehr. Auch sind die Nutzungsmöglichkeit der Bibliotheksdienste und elektronischen Literaturbestände via VPN-Client als sehr hilfreich einzuschätzen, da die Studierenden ihre Lernzeit hierdurch flexibel gestalten können.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe von der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Universität überzeugt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

---

<sup>18</sup> Universitätsbibliothek Mannheim: „Beratung“, abrufbar unter: <https://www.bib.uni-mannheim.de/beratung/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022.

Die Ressourcen der Lehrstühle im Bereich der Klinischen Psychologie und der Psychotherapie sowie in der Psychologischen Hochschulambulanz stehen insbesondere diesem Studiengang zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen werden, um den Studiengang erfolgreich durchführen zu können. Allerdings möchte sie an dieser Stelle auf ein generelles (deutschlandweites) Problem aufmerksam machen, nämlich die mangelnde Raumkapazität in der Hochschulambulanz. Der Gutachter:innengruppe ist das Otto-Selz-Institut samt seiner Räumlichkeiten bekannt und sie ist der Ansicht, dass der Bedarf des Studiengangs hierdurch für die Dauer der Akkreditierung, nicht jedoch darüber hinaus, gedeckt werden kann. Sie empfiehlt der Universität daher langfristig, in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg eine Klärung weiterer räumlicher Kapazitäten für die praktisch klinische Lehre herbeizuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

Die Universität sollte langfristig in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium in Baden-Württemberg eine Klärung weiterer räumlicher Kapazitäten für die praktisch klinische Lehre herbeiführen.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVo](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsformen sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge aufgeführt. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, so legt der Prüfende die Form der Prüfung mit der Ankündigung der Veranstaltung fest, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. Zum Bestehen eines Moduls müssen alle in der Prüfungsordnung in einem Modul vorgesehenen Prüfungen erfolgreich absolviert werden. In den Studiengängen finden in mehreren Modulen Teilprüfungen anstelle von Modulabschlussprüfungen statt. Dies begründet die Universität wie folgt: Zunächst zielen die Teilprüfungen innerhalb der Module darauf, Entwicklungsschritte im Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens für die Studierende transparent abzubilden. Dadurch erhalten sie engmaschige Rückmeldungen über ihre Fortschritte. Die Lernerfolge in Hinblick auf das Errei-

chen der Lernziele sind einfacher nachzuvollziehen. In manchen Fällen wird auf Modulabschlussprüfungen verzichtet, um Studierenden Wahlfreiheit im Veranstaltungsangebot zu ermöglichen. Um die Lehrinhalte festschreiben zu können, die einer Modulabschlussprüfung zugrunde liegen, müsste die Belegung der im Rahmen des Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen in vielen Fächern thematisch fixiert werden. Mit der Durchführung von Modulteilprüfungen wird zwar die Prüfungsfrequenz erhöht, nach Ansicht der Universität kann so allerdings besser sichergestellt werden, dass die Qualifikationsziele pro Modul erreicht werden. Auch ist eine größere Flexibilisierung in den Prüfungsarten möglich und die Prüfungsphasen können entzerrt werden. Die Teilprüfung führt so zu einer (qualifikations-)zielgerichteten und inhaltlich spezifischeren Prüfungsvorbereitung, sodass die Prüfungslast in qualitativ-inhaltlicher Hinsicht wiederum gemindert wird.

Die Kommunikation der Prüfungsfristen, die Anmeldung und Prüfungsorganisation erfolgt zentral über das Studienbüro. Der Prüfungszeitraum für Klausuren umfasst normalerweise zwei Wochen und schließt sich direkt an die Vorlesungszeit an. Die Wiederholungs-/Zweittermine von Klausuren finden vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Erbringen Studierende eine Prüfungsleistung nicht zum Ersttermin (aus Gründen des genehmigten Rücktritts oder des Nichtbestehens), werden sie zum Zweittermin pflichtangemeldet, sofern sie über einen weiteren Prüfungsversuch verfügen. Alle Klausuren sind anmeldepflichtig, das gilt auch für alle anderen Prüfungsformen. Bei mündlichen Prüfungsgesprächen findet der Ersttermin zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt, der mögliche Zweittermin vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Für semesterbegleitende schriftliche Leistungen wie z. B. Hausaufgaben, Protokolle oder Exposés findet der Ersttermin während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Bei Inanspruchnahme des Zweittermins erfolgt die Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Projektarbeiten verkünden Dozierende zu Beginn der Vorlesungszeit, mit Entgegennahme des Themas erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung. Prüfungstermine für Referate und Präsentationen finden lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung besucht wird. Mit Entgegennahme des Themas erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung.

Pandemiebedingt wurde im Frühjahr/Sommersemester 2020 auf digitale Lehre und digitale Prüfungsformate umgestellt. Klausuren werden seitdem in der Regel digital durchgeführt. Für den digitalen Prüfungsbetrieb hat die Universitäts-IT Mannheim in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL) und den Fakultäten eine gesonderte Instanz der Lernplattform Ilias eingerichtet. Diese bietet neben klassischen Klausuren in Echtzeit auch die Möglichkeit, Bearbeitungszeiträume für Open-Book Klausuren festzulegen. Dadurch wird verhindert, dass Prüfungsleistungen in E-Mails einzeln von Studierenden verschickt werden müssen. Zudem kann so klar

zwischen fristgerecht eingereichten beziehungsweise beendeten Prüfungen unterschieden werden und solchen, die Bearbeitungszeiträume überschritten haben. Dabei wird zum Schutz der Studierenden mit Toleranzzeiträumen gearbeitet, um langsame Internetverbindungen oder sogar Totalausfälle kompensieren zu können.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Im Studiengang sind grundsätzlich drei verschiedene Prüfungsarten vorgesehen, nämlich mündliche Leistungen (Prüfungsgespräche), schriftliche Leistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Gutachten, Essays, Portfolios, Projektarbeiten, Bachelorarbeit, Praktikumsbericht sowie schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben)) sowie Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen, Versuchspersonenstunden, Präsentationen und Referaten.

Ein Modul besteht zumeist aus zwei Lehrveranstaltungen, das sind meist eine Vorlesung und ein Seminar oder Tutorium, manchmal auch zwei Vorlesungen. Daher finden in der Regel zwei Prüfungen pro Modul statt, da die Vorlesungsinhalte in einer Klausur abgeprüft werden und die Studierenden im Seminar eine Präsentation oder ein Referat halten, eine Haus- oder Projektarbeit schreiben oder Hausaufgaben anfertigen, um das Fachwissen in Ergänzung zur Klausur festigen zu können. Auch führt diese Prüfungsgestaltung dazu, dass Seminare zu unterschiedlichen Themen des Moduls angeboten werden können. In manchen Modulen sind im Seminarbereich mehr als ein Prüfungsformat eingetragen. Dies soll den Lehrenden eine Auswahl ermöglichen. Sie sollen damit auf die entsprechend zu erwerbenden Kompetenzen und die Arbeitsbelastung der Studierenden reagieren können. Die zum Modulabschluss erforderlichen Prüfungen werden vor Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung, über das Vorlesungsverzeichnis an die Studierenden kommuniziert.

Das L-Modul stellt eine Besonderheit dar: Es handelt sich um ein Überblicksmodul mit Vorlesungen zu den vier Anwendungsbereichen. Aufgrund der inhaltlichen Unterschiedlichkeit schließt jede Vorlesung mit einer eigenen Klausur ab, jedoch können Studierende frei wählen, welche zwei der vier Klausuren benotet werden sollen, während zwei Klausuren nur bestanden werden müssen und keine Note ergeben. Die Wahlmöglichkeit und der Verzicht auf Noten in zwei Fällen reduzieren die Arbeitsbelastung für die Studierenden, trotzdem kann adäquat geprüft werden, ob die Inhalte erlernt wurden. Gespräche der Studiengangsverantwortlichen mit der Studierendenvertretung ergaben, dass dieses Vorgehen zu einer Entlastung führt.

Im Nebenfachmodul (nur Studienvariante I) unterscheiden sich die Prüfungsmodi je nach gewähltem Fach.

Im Praxismodul ist ein Praktikumsbericht als Studienleistung einzureichen. Versuchspersonenstunden werden über das Teilnahme-Management-System SONA dokumentiert.<sup>19</sup>

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe ist der Ansicht, dass alle Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Auch von der Transparenz der Prüfungsmodalitäten und -anforderungen konnte sich die Gruppe überzeugen. Die Gutachter:innengruppe hält die Begründung der Universität für die Durchführung von Modulteilprüfungen für schlüssig und nachvollziehbar. Die Kombination von Vorlesung und Seminar in einem Modul sowie die Varianz der Prüfungsformate sind angemessen und entsprechen den Gepflogenheiten des Fachs. Die Studierenden erläuterten im Rahmen der Begehung, dass sie die Prüfungsstruktur für sehr hilfreich erachten, da ihnen dies eine zielgerichtete inhaltliche Vorbereitung ermöglicht. Auch wurde während der Begehung über die Länge der Klausuren gesprochen. Diese beträgt meist 60 oder 120 Minuten, in drei Modulen werden Klausuren über 180 Minuten geschrieben. Hierzu berichteten die Studierenden, dass sie mit den dreistündigen Klausuren sehr gut zurechtkommen. Denn hier werden die Inhalte zweier Vorlesungen in einer Klausur geprüft. Die Studierenden würden es eher als Verlust werten, wenn die Klausurdauer gekürzt würde, da sie in den langen Klausuren ihr Fachwissen umfassender und detaillierter darstellen können. Da auch die Studierenden die Prüfungssituation ausschließlich positiv bewerten, schätzt die Gutachter:innengruppe das System der Modulteilprüfungen für sinnvoll und der Studierbarkeit zuträglich ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Sachstand**

Im Studiengang sind als Prüfungsformen schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallberichten, Projektarbeiten, Masterarbeit, Bericht über das Modul CI (BQT III), Exposé sowie schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben) oder Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen, Präsentationen und Referaten vorgesehen.

---

<sup>19</sup> Universität Mannheim: „Informationen zu Versuchspersonenstunden“, abrufbar unter: <https://www.sowi.uni-mannheim.de/studium/studierende/psychologie/bsc-psychologie/informationen-zu-vpn-stunden/>, zuletzt abgerufen am 01.07.2022.

Ein Modul besteht zumeist aus zwei Lehrveranstaltungen, das sind meist eine Vorlesung und ein Seminar oder Tutorium, manchmal auch zwei Vorlesungen. Daher finden in der Regel zwei Prüfungen pro Modul statt, da die Vorlesungsinhalte in einer Klausur abgeprüft werden und die Studierenden im Seminar eine Präsentation oder ein Referat halten, eine Haus- oder Projektarbeit schreiben oder Hausaufgaben anfertigen, um das Fachwissen in Ergänzung zur Klausur festigen zu können. Auch führt diese Prüfungsgestaltung dazu, dass Seminare zu unterschiedlichen Themen des Moduls angeboten werden können. In manchen Modulen sind im Seminarbereich mehr als ein Prüfungsformat eingetragen. Dies soll den Lehrenden eine Auswahl ermöglichen. Sie sollen damit auf die entsprechend zu erwerbenden Kompetenzen und die Arbeitsbelastung der Studierenden reagieren können. Die zum Modulabschluss erforderlichen Prüfungen werden vor Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung, über das Vorlesungsverzeichnis an die Studierenden kommuniziert.

Das Modul CG: Berufsqualifizierende Tätigkeit II besteht aus zwei Fallseminaren und einem Interventionspraktikum. Im Praktikum sollen hierbei verschiedene Verfahren eingeübt und in den Fallseminaren einzelne Fälle verschiedener Zielgruppen behandelt werden, für die spezifische Fallberichte angefertigt werden sollen. Eine zeitlich verzögerte Modulabschlussprüfung wäre hier nach Ansicht der Universität nicht kompetenzorientiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

Im Masterstudiengang ist keine Klausur mit einer längeren Dauer als 90 Minuten vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVo](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studierenden werden nach Angabe der Universität rechtzeitig und umfassend über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte informiert, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden transparent geplant. Die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen wird mehrmals pro Semester durch das Dekanatsbüro der Fakultät geprüft. Studien- und Prüfungsleistungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung, in das Vorlesungsverzeichnis eingetragen.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

### **Sachstand**

Die Arbeitsbelastung wird nach Angabe der Universität regelmäßig über Workload-Befragungen erhoben und mit der Studierendenvertretung sowie mit der Fachgruppe Psychologie besprochen. Die Ergebnisse werden von den Studiengangsverantwortlichen genutzt, um zeitnah auf mögliche Überlastungen der Studierenden reagieren zu können.

Die Wahlmöglichkeiten ab dem vierten Semester ergeben für die Studierenden unterschiedliche Prüfungsbelastungen, in Studienvariante I kann die Prüfungsbelastung abhängig von der Wahl des Nebenfachs erhöht sein. Um die Freiheit der Studierenden zu gewährleisten, aus fast allen Fächern der Universität Mannheim wählen zu können, wurde hier auf Einschränkungen verzichtet. Das Studiengangsmanagement berät Studierende bei der Studienplanung auch zur Integration des Nebenfachs.

Es sind im Studienverlauf zwei Vertiefungsmodule zu absolvieren, die eine Dauer von drei Semestern haben. Dies ist nach Angabe der Universität notwendig, um die entsprechende fachliche Schwerpunktsetzung didaktisch sinnvoll und transparent umsetzen zu können. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungsmodule R: Klinische Psychologie und Psychotherapie, Q: Arbeits- und Organisationspsychologie, S: Konsumentenpsychologie und T: Pädagogische Psychologie bestehen jeweils aus drei Seminaren. Von den vier Modulen wählen die Studierenden zwei Stück aus. In jedem Seminar werden ausgewählte Probleme des entsprechenden Fachschwerpunkts behandelt und es ist in jedem Semester vom vierten bis sechsten Semester eines der Seminare zu belegen. So sollen die Studierenden einen kontinuierlichen Lernfortschritt und eine gefestigte Vertiefung der fachlichen Kompetenzen in den Vertiefungsmodulen erfahren. Zwischen dem vierten und sechsten Semester absolvieren die Studierenden zudem ein Praxismodul mit 15 ECTS-Leistungspunkten. Da die Studierenden insgesamt mindestens zwölf Wochen Praktikumszeit erbringen müssen (450 Stunden), wird das Modul auf drei Semester gestreckt, damit die Praktikumszeit flexibel abgeleistet werden kann. Alle anderen Module können innerhalb eines Jahres (bzw. eines Semesters) abgeschlossen werden.

Bis auf das Modul Versuchspersonenstunden (ein ECTS-Leistungspunkt) haben alle Module eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. In diesem Modul nehmen die Studierenden als Proband:innen an psychologischen Studien, Experimenten und empirischen Abschlussarbeiten teil. Die Versuchspersonenstunden schließen nicht mit einer Prüfung ab, sondern das Modul gilt mit dem erfolgreichen Nachweis der dokumentierten Versuchspersonenstunden als bestanden. Die Vergabe von einem ECTS-Leistungspunkt für die Versuchspersonenstunden entspricht zudem den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter:innengruppe stellt die Universität einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher und gewährleistet durch eine frühzeitige Planung die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Im Gespräch mit den Studierenden konnten diese die gute Planbarkeit bestätigen. Sie erläuterten zudem, dass jede Prüfung zweimal im Semester angeboten wird. Werden beispielsweise mündliche Prüfungen angeboten, können hier ggf. auch nach individueller Absprache mit den Prüfenden Termine vereinbart werden. Auch eine umfassende Beratung bei der Nebenfachauswahl sieht die Gutachter:innengruppe bestätigt. Insgesamt ist sie davon überzeugt, dass eine sehr gute Betreuung der Studierenden durch alle Beteiligten der Universität erfolgt.

Um die Betreuung der Studierenden und den Austausch mit den Lehrenden noch weiter zu optimieren, empfiehlt die Gutachter:innengruppe, die Anzahl an Studierenden pro Seminar zu reduzieren. Aktuell sind maximal 30 Teilnehmende pro Seminar vorgesehen.

Das Prüfungssystem wurde bereits unter § 12 Abs. 4 im vorliegenden Bericht positiv bewertet. Die Gestaltung des Moduls Versuchspersonenstunden bewertet die Gutachter:innengruppe als schlüssig und den Empfehlungen der DGPs entsprechend. Die Studierenden erwerben hier als Teilnehmende in empirischen Studien zusätzliche Methodenkompetenzen, die zur Erstellung eigener wissenschaftlicher Arbeiten notwendig sind.

Insgesamt ist die Gutachter:innengruppe der Auffassung, dass der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abschließbar ist. Dies sieht sie auch durch die generelle Abschlussquote von durchschnittlich 64 % aller Studienanfänger:innen bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Um die Betreuung der Studierenden und den Austausch mit den Lehrenden noch weiter zu optimieren, empfiehlt die Gutachter:innengruppe, die Anzahl an Studierenden pro Seminar zu reduzieren. Aktuell sind maximal 30 Teilnehmende pro Seminar vorgesehen.

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Sachstand**

Im Studiengang sind die meisten Fachmodule in den ersten beiden Semestern angesiedelt, um genügend Raum für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie an Kooperationskliniken und Ambulanz zu gewährleisten. Dadurch ist die Prüfungsdichte in

diesen Semestern mit jeweils acht Prüfungen etwas erhöht. Jedoch verteilt sich die Arbeitsbelastung: Im ersten Semester werden vier Klausuren (davon drei benotet) geschrieben, die anderen vier Prüfungsleistungen (davon nur eine benotet) verteilen sich auf Referate, Hausarbeiten, Hausaufgaben und Projektarbeiten. Im zweiten Semester sind ebenfalls acht Prüfungen angesetzt, jedoch werden nur zwei Prüfungen benotet. Für die Prüfung aller in der Approbationsordnung geforderten Kompetenzen sind Studienleistungen (aktive Teilnahme) und Vorleistungen (z. B. Hausaufgaben, Referate) notwendig, um alle Kompetenzen angemessen prüfen zu können. Pro Modul wird mit Ausnahme des Moduls CG (BQT II) nur eine benotete Prüfungsleistung eingesetzt. Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Die Studierbarkeit wird mit Einführung des Studiengangs fortlaufend über Lehrevaluationen und Workload-Befragungen überprüft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe ist grundsätzlich der Auffassung, dass der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sein wird. Der Workload ist plausibel errechnet und angemessen über die Regelstudienzeit verteilt, wobei es nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sinnvoll ist, die Prüfungsdichte in den ersten beiden Semestern leicht zu erhöhen, um den Studierenden mehr Flexibilität in der Durchführung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit zu ermöglichen.

Allerdings verweist sie auch auf die Auflage, die bereits unter § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 im vorliegenden Bericht formuliert wurde, zum Abschluss der Kooperationsverträge mit den Kliniken/Einrichtungen zur Durchführung des BQT III. Denn nur, wenn sichergestellt ist, dass ausreichend Praktikumsplätze für alle Studierenden zur Verfügung stehen, ist auch die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit für alle gewährleistet. Da der Abschluss der Kooperationsverträge bereits beauftragt wurde, spricht die Gutachter:innengruppe an dieser Stelle keine erneute Auflage aus, um Dopplungen zu vermeiden.

Die Studierenden konnten im Gespräch bestätigen, dass eine verlässliche Studienplanung erfolgt und sich sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Prüfungen nicht überschneiden. Das Prüfungssystem wurde bereits unter § 12 Abs. 4 im vorliegenden Bericht positiv bewertet. Zudem begrüßt die Gutachter:innengruppe, dass die Prüfungslast in den ersten beiden Semestern dadurch reduziert wird, dass pro Modul nur eine benotete Prüfungsleistung erbracht wird.

Um die Betreuung der Studierenden und den Austausch mit den Lehrenden noch weiter zu optimieren sowie die praktischen Anteile (auch außerhalb BQT II und BQT III) zu gewährleisten, empfiehlt die Gutachter:innengruppe, die Anzahl an Studierenden pro Seminar zu reduzieren. Aktuell sind maximal 28 Teilnehmende pro Seminar vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um die Betreuung der Studierenden und den Austausch mit den Lehrenden noch weiter zu optimieren, empfiehlt die Gutachter:innengruppe, die Anzahl an Studierenden pro Seminar zu reduzieren. Aktuell sind maximal 28 Teilnehmende pro Seminar vorgesehen.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVo)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVo](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Bei den Forschungsarbeiten der Lehrenden stehen nach Angabe der Universität quantitative und insbesondere experimentelle Ansätze im Vordergrund, welche sowohl in den Grundlagen- als auch in den Anwendungsfächern einen Schwerpunkt bilden. Die Forschenden sind national wie international vernetzt, beteiligen sich bei internationalen Konferenzen und Workshops und werben jährlich rund zwei Millionen Euro für Drittmittelprojekte ein. So organisierte beispielsweise der Lehrstuhl von Prof. Dr. Georg Alpers 2021 das 38. Symposium der DGPS „Grundlagen- und Psychotherapieforschung Hand in Hand“.<sup>20</sup> Die Professor:innen des Fachbereichs sind zudem in verschiedenen Funktionen international tätig und sichtbar, z. B. als Herausgebende oder als Mitglieder der Editorial Boards (internationaler) Fachzeitschriften. Die Forschenden wirken aktiv an der Weiterentwicklung des Forschungsstands mit und reflektieren dies entsprechend in der Lehre, die inhaltlich und methodisch an diesem Stand orientiert ist. Das Curriculum wird stetig an die aktuelle Forschung angepasst, weshalb in Modulkatalogen auf ausführliche Literaturangaben verzichtet wird. Aktuelle Literaturempfehlungen werden den Studierenden während der Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

Die Forschung berücksichtigt aktuelle gesellschaftliche Fragen wie bspw. die Zukunftsfähigkeit unseres Bildungssystems, Belastungen bei der Arbeit und Lösungsansätze oder Übergewicht und dessen Stigma. Im klinischen Bereich wird u. a. (Ent-)Stigmatisierung psychischer Störungen diskutiert. Auch die Pandemie wird in der Forschung berücksichtigt, speziell auf die Situation der Studierenden geht das Forschungsprojekt zu Studienbedingungen zu Zeiten der Corona-Pandemie in Kooperation mit den Universitäten Augsburg und Koblenz-Landau ein.

---

<sup>20</sup> Universität Mannheim: „Symposium zur Grundlagen- und Psychotherapieforschung“, abrufbar unter: <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/presse/pressemitteilungen/2021/mai/38-symposium-klinische-psychologie-und-psychotherapie-kopie-1/>, zuletzt abgerufen am 04.07.2022.

Die Verantwortung für den Forschungs- und Praxisbezug der Lehrveranstaltungen liegt primär bei den Modulverantwortlichen. Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird von akademischen Mitarbeiter:innen durchgeführt, die ebenfalls in die laufenden Forschungsarbeiten eingebunden sind.

Alle Dozierenden werden dazu angehalten, regelmäßig an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilzunehmen und wissenschaftliche Mitarbeitende in der Qualifikationsphase werden dazu ermutigt, das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik zu erwerben. Eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt im Rahmen der bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen (siehe auch unter § 14 im vorliegenden Bericht). Dazu zählen der enge und regelmäßige Austausch mit Studierenden, den Fachbereichsvertretungen, dem Studiengangsmanagement und der Fachgruppe sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind durch die starke Vernetzung der Lehrenden untereinander und deren nationale und internationale Forschungstätigkeit gegeben. Durch einen engen und regelmäßigen Austausch auf internationaler Ebene ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Auch die mögliche Teilnahme an regelmäßigen didaktischen Fortbildungen trägt hierzu bei. Es werden außerdem verschiedene Formate zur regelmäßigen Evaluation genutzt, deren Ergebnisse ebenfalls zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Durch die umfassenden und aktuellen Forschungstätigkeiten der Lehrenden finden die aktuellen Themen Eingang in die Lehrveranstaltungen und lassen die Studierenden unmittelbar an diesen Entwicklungen teilhaben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Zusätzlich erleben die Studierenden während ihren Einsätzen im BQT II und III aktuelle Behandlungsstandards an der Hochschulambulanz sowie an den (zukünftigen) Kooperationskliniken/einrichtungen. Prof. Dr. Georg W. Alpers, der sowohl in Forschung und Lehre als auch als psychologischer Psychotherapeut und Supervisor tätig ist, verbindet als Inhaber des Lehrstuhls für Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie die Bereiche Forschung und Praxis. Zudem ist er geschäftsführender Direktor des Otto-Selz-Instituts und universitärer Vertreter der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg. Auch durch die Vergabe von Lehraufträgen an Mitarbeitende des ZIs soll der direkte Forschungs- und Praxistransfer in die Lehre gewährleistet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

Die Gutachter:innengruppe begrüßt weiterhin die bereits im Studienkonzept verankerte Verzahnung von Theorie, Forschung und Praxis und ist davon überzeugt, dass die Inhalte des Studiengangs sich an den jeweils aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ausrichten werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVo](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Das Qualitätsmanagement der Universität Mannheim ist im Dezernat für Forschungsangelegenheiten und Qualitätsmanagement zentral angesiedelt und ist für die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre verantwortlich. Hierzu werden studiengangsspezifische Daten zur Entwicklung von Bewerber:innenzahlen, Studierenden, Studienbeginnenden, Absolvent:innen und Studienabbrecher:innen erhoben. Zudem werden in allen Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolviertenbefragungen, Befragungen von internationalen Studierenden sowie das Fakultätsgespräch Lehre (auf Basis der vom Qualitätsmanagement bereitgestellten Daten findet alle eineinhalb Jahre eine Besprechung mit dem Prorektorat für Lehre, dem Qualitätsmanagement und den Fakultäten zum gemeinsamen Austausch und zur Strategieentwicklung statt) durchgeführt.

Das Qualitätsmanagement auf Fakultätsebene führt regelmäßig Lehrevaluationen und Workloadbefragungen durch. Jedes Semester finden Gespräche zwischen der Fachgruppe und der Fachbereichsvertretung zur Lehrplanung statt. Workloadbefragungen werden systematisch durchgeführt, um die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden zu erfassen.<sup>21</sup> Die Ergebnisse von Workloadstudien und weiteren Evaluierungen werden an die Fachbereichsvertretung weitergegeben und mit den Studierenden diskutiert, um Schwierigkeiten zu identifizieren und Lösungen zu finden. Studierende werden darüber hinaus vom Studiengangsmanagement in allen studienrelevanten Fragen beraten und unterstützt. Ergeben sich hierbei strukturelle Optimierungsmöglichkeiten im Studiengang, werden diese entsprechend aufgenommen und möglichst zeitnah umgesetzt. Im Rahmen des Projekts „Erfolgreich Studieren in Mannheim“ (ErStiMA)<sup>22</sup> begleitet das Studiengangsmanagement in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Studieninformationen die Studierenden in ihrem Studienverlauf und nimmt zu bestimmten studienverlaufsrelevanten Zeitpunkten, z. B. im Falle anstehender Prüfungsfristen oder dem Überziehen der Regelstudienzeit, mit einem Beratungsangebot aktiv Kontakt zu ihnen auf.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Um die Arbeitsbelastung nach der Umstellung des Bachelorstudiengangs mit dem Herbst/Wintersemester 2021 zu überprüfen, wurde im November 2021 eine Befragung der betroffenen Kohorten des ersten und dritten Semesters durchgeführt. Hierbei zeigte sich eine erhöhte Arbeitsbelastung im dritten Semester. Die anonymisierten Ergebnisse wurden an die Fachgruppe und die Fachbereichsvertretung gegeben und anschließend gemeinsam besprochen: Das Gespräch zwischen Studierendenvertreter:innen, Fachgruppensprecherin und Mitarbeitenden des Dekanatsbüros ergab, dass die als zu hoch eingestufte Arbeitsbelastung vor allem einer Übergangsphase zwischen dem alten und neuen Curriculum geschuldet ist: Die Prüfung über K1 und K2 des Moduls Sozialpsychologie wird von Studierenden der Übergangskohorte wie bisher im dritten Fachsemester abgelegt, was eine Prüfung mehr im dritten Semester bedeutete. Dies wurde von allen Beteiligten zwar bedauert, doch einigte man sich darauf, dass aktuell kein Handlungsbedarf

---

<sup>21</sup> Bei neuen Studiengängen jedes Semester, sonst bei Änderungen sowie grundsätzlich alle vier Jahre.

<sup>22</sup> Universität Mannheim: „Kompetenzzentrum Erfolgreich Studieren in Mannheim (ErStiMA)“, abrufbar unter: <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/einrichtungen/koordinationsstelle-fuer-studieninformationen/kompetenzzentrum-erfolgreich-studieren-in-mannheim/>, zuletzt abgerufen am 04.07.2022.

besteht. Künftig wird diese Prüfung bereits im zweiten Semester verortet, was die Arbeitsbelastung nach Ansicht sowohl der Fachbereichsvertretung als auch der Fachgruppe und des Studiengangmanagements verbessern wird. Es ist geplant, im Frühjahrs-/Sommersemester 2022 eine weitere Workloadbefragung durchzuführen und deren Ergebnisse erneut mit der Fachbereichsvertretung zu besprechen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe hat gesehen, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs stattfindet und gewährleistet ist. Hierbei werden sowohl die Studierenden als auch die Absolvent:innen und die Studienabbrecher:innen einbezogen. Die Gutachter:innengruppe wertschätzen die vielfältigen Erhebungen, die den gesamten Student-Life-Cycle abdecken und die Diskussion der Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen. Ein Regelkreis ist klar gegeben und in der Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität niedergeschrieben.

Die Studierenden konnten im Rahmen der Begehung die Ausführungen zur Befragung zur Umstellung des Studiengangs und deren Diskussion mit der Fachgruppensprecherin und dem Dekanatsbüro bestätigen. Die Gutachter:innen haben gesehen, dass die Studierenden umfassend einbezogen werden; die Studierenden fühlen sich durch die Studiengangsverantwortlichen wahrgenommen und sehr wertgeschätzt. Ihre Anliegen finden Eingang in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die Gutachter:innengruppe ist überzeugt, dass die derzeitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Lage sind, den Studienerfolg positiv zu unterstützen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

### **Sachstand**

Die Gestaltung des neuen Studiengangs, insbesondere die Studienstruktur, wurde mit der Fachbereichsvertretung im Januar 2022 besprochen und von den Studierenden als sehr positiv aufgenommen. Die Fachbereichsvertretung regte an, die Möglichkeit BQT III innerhalb eines Semesters zu absolvieren, zu prüfen und die Integration der Masterarbeit während des Semesters zu konkretisieren. Im März 2022 fand ein weiteres Gespräch statt, bei dem insbesondere die Umsetzung der berufspraktischen Einsätze und die Verortung der Masterarbeit diskutiert wurde. Die Studierenden gaben hilfreiche Anregungen, die im Studienplan bereits berücksichtigt wurden. Weiterführende Gespräche werden anlassbezogen angesetzt. Der Studiengang soll auch nach Einführung unter Einbezug der Studierenden kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

Die Gutachter:innen begrüßt sehr, dass die Studierenden auch bei der Entwicklung des Studienkonzepts für den neuen Masterstudiengang mit einbezogen wurden und sind davon überzeugt, dass auch in diesem Studiengang die umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen der Universität bzw. des Fachbereichs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVo](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Universität Mannheim engagiert sich für die Gleichstellung in Wissenschaft und Gesellschaft und trägt seit 2006 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“. Die Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt, die dem Prorektorat für Studium, Lehre und Gleichstellung angegliedert ist, konzipiert und koordiniert auf Grundlage des gültigen Gleichstellungsplans die zentralen Gleichstellungsmaßnahmen der Universität.

Die Fakultät für Sozialwissenschaft achtet bei allen personellen Maßnahmen auf die Belange der Chancengleichheit und verfolgt das Ziel, für alle relevanten Gruppen (Studierende, Verwaltungs- und wissenschaftliches Personal aller Qualifikationsgruppen) Rahmenbedingungen zu schaffen, die unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, körperlicher Konstitution und sozialer und familiärer Situation gleiche Chancen ermöglichen. An der Fakultät gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Stellvertreterinnen.

Die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt überarbeitet derzeit die 2016 erstellte Forschungslandkarte zum Thema „Gender“ und „Diversity“, um transparent darzustellen, an welchen Lehrstühlen der Universität zu diesen Themen geforscht wird. Dabei wird auch immer eng mit der Kommunikationsabteilung zusammengearbeitet.

Die Kommunikationsabteilung ist darauf bedacht, die vorhandene Diversität an der Universität durch interne und externe Kommunikation sichtbar zu machen (durch u. a. diversitätsgerechte Bildsprache). Außerdem wird bei internen und externen Universitätsveranstaltungen (u. a. Universitätstag, Science Slam beim Schlossfest, Kinder-Uni) darauf geachtet, bei Vortragenden (vor allem aus dem Wissenschaftsbereich) ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen und Frauen aus Fachbereichen zu akquirieren, in denen diese noch in der Minderheit

sind. Auch bei der Themenauswahl von Vorträgen wird sich darum bemüht, immer wieder Diversitätsthemen ins Programm zu nehmen.

Auf Studiengangsebene wird die Einräumung von Nachteilsausgleichen in der Prüfungsordnung geregelt. Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wie auch Studierende, die Zeiten des Mutterschutzes in Anspruch nehmen können, können die Verlängerung von Prüfungsfristen beantragen. Zudem werden auf Antrag Kompensationsmöglichkeiten gewährt, falls besondere Bedürfnisse oder Belange von Studierenden die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung nicht erlauben.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe wertschätzt die vielfältigen Maßnahmen, die die Universität zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich unternimmt. Sie sieht das Engagement der Universität in diesem Bereich sehr positiv und auch auf Studiengangsebene sichergestellt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVo](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

##### Sachstand

Es besteht eine enge Kooperation mit der University of Cardiff, die Studierenden ermöglicht, ein Semester lang ein Forschungspraktikum dort zu absolvieren. Pro Semester stehen bis zu zwei Plätze zur Verfügung. Die Auswahl und organisatorische Betreuung der Studierenden erfolgt durch die Referentin für Internationalisierung in enger Absprache mit dem Programmverantwortlichen der Cardiff University. Die fachliche Betreuung und Einbindung in ein Forschungsprojekt erfolgen durch die Forschenden. Bis Mai 2023 können die Forschungspraktika über Erasmus+ gefördert werden. Infolge des Brexits ist eine institutionalisierte Förderung der Mobilitätskosten anschließend nur noch über Mittel des Bereichs internationale Mobilität des Erasmus+-Programms möglich, die nur in geringerem Umfang zur Verfügung stehen. Dies betrifft jedoch nur den Mobilitätzuschuss, die Kooperation an sich ist dadurch nicht gefährdet und wird weitergeführt. Es besteht ein Erasmus+ Inter-Institutional Agreement bis zum Ende der Übergangsfrist 2023, ein Folgevertrag (Bilateral Agreement) wird derzeit mit der Cardiff University abgestimmt.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit der University of Cardiff bewertet die Gutachter:innengruppe sehr positiv, da sich den Studierenden hierdurch eine zusätzliche Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihres Studiums bietet.

Die Gutachter:innengruppe sieht die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts hier klar geregelt, da keine Curriculumsbestandteile grundsätzlich ausgelagert werden und eine Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon-Konvention stattfindet. Art und Umfang der Kooperation sind (bzw. werden in neuen) Kooperationsverträgen geregelt.

##### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Gutachter:innenvorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst und die Gutachter:innennachbesprechung wurden am 31. Mai, 13. Juni und 28. Juni 2022 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>23</sup> durchgeführt.

Die Universität hat am 1. Juli 2022 die folgenden Unterlagen ergänzend zum Selbstbericht vorgelegt:

- Erläuterung Diploma Supplement Psychologie SOWI UniMA
- B. Sc. Psychologie Grading Distribution Tabelle
- M. Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie Grading Distribution Tabelle

Auf Grundlage dieser Nachreichungen konnte die folgende Auflage gestrichen werden:

Zu § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Die prozentuale Notenverteilung soll gemäß § 32 Abs. 3 PO Studiengang 01 bzw. § 27 Abs. 3 PO Studiengang 02 im Diploma Supplement ausgewiesen werden. Eine entsprechende Verteilungstabelle bzw. ein Muster derselben liegt aktuell noch nicht vor, daher muss die Universität für Studiengang 01 eine beispielhafte Einstufungstabelle bzw. für Studiengang 02 ein Muster derselben vorlegen.

Die Universität hat am 31. August 2022 eine Stellungnahme zur vorläufigen Fassung des Akkreditierungsberichts eingereicht. Auf Grundlage der Stellungnahme wurde die folgende Bewertung angepasst:

Zu § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5: Studiengangskonzept

Studiengang 02

Die Empfehlung der Gutachter:innengruppe zur Prüfung, ob die Anzahl der Seminare zum ambulanten Teil des BQT III von einem pro Semester auf zwei oder drei zu erhöhen, wurde gestrichen. In ihrer Stellungnahme legte die Universität dar, dass Seminare in mehrere Parallelgruppen stattfinden, die bedarfsabhängig und flexibel eingerichtet werden können. Somit ist die Empfehlung bereits erfüllt.

---

<sup>23</sup> Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Universität wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurden den Gutachtenden verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung vom 18.04.2018

### **3.3 Gutachter:innengruppe**

a) Wissenschaftsvertretungen

Prof. Dr. Alexander Gerlach, Professor für Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Daniela Mier, Professorin für Klinische Psychologie an der Universität Konstanz

Prof. Dr. Klaus Moser, Professor für Psychologie, insbesondere Wirtschafts- und Sozialpsychologie, an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

b) Berufspraxisvertretung

Dr. Michael Broda, niedergelassener Psychotherapeut, Dahn

c) Studierendenvertretung

Ali Simsek, Leuphana Universität Lüneburg

d) Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 StAkkrVo):

Dr. Dietrich Munz (Vorsitzender der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.Sc. Psychologie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
HWS 2021/2022 <sup>1)</sup>	118	96	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
HWS 2020/2021	130	108	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
HWS 2019/2020	111	88	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
HWS 2018/2019	137	117	12	9	9%	18	14	13%	18	14	13%
HWS 2017/2018	119	95	20	19	17%	26	24	22%	85	73	71%
HWS 2016/2017	126	107	21	18	17%	23	19	18%	83	69	66%
<b>Insgesamt</b>	<b>741</b>	<b>611</b>	<b>53</b>	<b>46</b>	<b>7%</b>	<b>67</b>	<b>57</b>	<b>9%</b>	<b>186</b>	<b>156</b>	<b>25%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im HWS 2016/2017.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 22.03.2022

##### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.Sc. Psychologie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
FSS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
HWS 2021/2022	7	4	1	0	4
FSS 2021	33	44	2	0	0
HWS 2020/2021	6	3	0	0	1
FSS 2020	54	32	0	0	3
HWS 2019/2020	5	3	2	0	5
FSS 2019	38	32	1	0	0
HWS 2018/2019	7	14	1	0	5
FSS 2018	32	35	1	0	0
HWS 2017/2018	3	9	3	0	5
FSS 2017	36	54	1	0	0
HWS 2016/2017	3	7	2	0	4
<b>Insgesamt</b>	<b>224</b>	<b>237</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>27</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 22.03.2022

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.Sc. Psychologie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
FSS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	0	1	1
HWS 2021/2022	0	6	2	4	12
FSS 2021	11	10	54	4	79
HWS 2020/2021	0	6	0	3	9
FSS 2020	22	7	54	3	86
HWS 2019/2020	0	2	0	8	10
FSS 2019	21	9	40	1	71
HWS 2018/2019	2	8	4	8	22
FSS 2018	27	13	24	4	68
HWS 2017/2018	1	10	0	4	15
FSS 2017	44	4	40	3	91
HWS 2016/2017	1	3	1	7	12

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 22.03.2022

## Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)

Zum Studiengang liegen noch keine Datenblätter vor, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	13.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studiengangsmanagement, Dekanat/Studiendekan des Fachbereichs, Fakultätsgeschäftsführung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Einblick in die Seminarräume, Hörsäle, Bibliothek, Labore, Institute konnte über Bildmaterial und Beschreibungen auf den entsprechenden Internetauftritten zur Verfügung gestellt werden.

### Studiengang 01: Psychologie (B. Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.11.2010 bis 31.07.2016 evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 19.09.2016 bis 31.07.2023 evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

### Studiengang 02: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)

Zum Studiengang liegen noch keine Akkreditierungsdaten vor, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkV	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVo](#)

[Zurück zum Gutachten](#)